



P A S H

SANIERUNGSPLAN FÜR
ZWISCHENEINZUGSGEBIETE



ZWISCHENEINZUGSGEBIET DER AMBLÈVE

ANLAGE ZUM ERLASS DER WALLONISCHEN REGIERUNG VOM 22. DEZEMBER 2005
MIT DEM DER PASH AMBLÈVE ANGENOMMEN WIRD

[.] INHALTSVERZEICHNIS

	VORWORT – GLOSSAR	3
1.	ELEMENTE ZUR ERKLÄRUNG UND RECHTFERTIGUNG	6
1.1	GESETZLICHER RAHMEN	6
1.2	SANIERUNGSSYSTEME: PRAKTISCHE ASPEKTE	8
1.3	LEGENDE DES PASH	12
1.4	AUFTEILUNGSPLAN DES PASH	16
1.5	UMWELTANGABEN	19
1.6	GUTACHTEN DER ZUM PASH-PROJEKT KONSULTIERTEN INSTANZEN	27
1.7	AUSNAHMEN ZU DEN PRINZIPIEN DER RGA	45
2.	ÜBERSICHT	46
2.0	EINLEITUNG – PRINZIPIEN	46
2.1	ÜBERBLICK AUF EBENE DES ZWISCHENEINZUGSGEBIETS	48
2.2	ÜBERBLICK ÜBER DIE EINZELNEN KLÄRANLAGEN	56
2.3	ÜBERBLICK NACH WASSERKÖRPER	62
2.4	ÜBERBLICK PRO GEMEINDE	66
3.	SCHLUSSANMERKUNGEN	70
4.	KONTAKTE – LITERATURHINWEISE	73
4.1	KONTAKTE	73
4.2	LITERATURHINWEISE – GESETZESVERWEISE	75

PASH VERFASST VON:



Interkommunale Vereinigung der Wasseraufwertung
in der Provinz Luxemburg [AIVE]



Interkommunale Vereinigung der Wasserhaltung und Wasserklä rung
der Gemeinden der Provinz Lüttich [AIDE]

[VORWORT – GLOSSAR] [.]

[.] VORWORT

Der vorliegende **Plan d'Assainissement par Sous-bassin Hydrographique** (Sanierungsplan für Zwischeneinzugsgebiete, kurz PASH), regelt die Abwasserbeseitigung von Wohneinheiten im Einzugsgebiet der Amblève.

Die technischen Dienste von SPGE, AIDE und AIVE haben gemeinsam ein Management-Tool zum Wohle der Bürger entwickelt, mit dem die politischen Ziele der wallonischen Regierung umgesetzt werden können.

Mit diesem Vorhaben können sich Walloninnen und Wallonen als Partner der Politik der nachhaltigen Entwicklung über ihre Rechte (und Pflichten) in Sachen Abwasserreinigung informieren.

Auf der Website der SPGE (<http://www.spge.be>) gibt es eine Internet-Anwendung, wo jeder Bürger den PASH interaktiv konsultieren und Infos über seine individuelle Situation erhalten kann.

Dieser Plan ist das Ergebnis eines fruchtbaren Dialogs zwischen örtlichen Behörden, Umweltverbänden und Verwaltungen. Er resultiert aber auch aus Konzertierungsverfahren und der Befragung der betroffenen Bevölkerung.

Mein Dank an alle Mitwirkenden – dank Ihnen konnte die SPGE diesen Plan vorlegen, mit dem durch umsichtige Entscheidungen die Qualität einer unserer lebensnotwendigen Ressourcen, des Wassers, verbessert werden soll.

Für die vorgeschlagenen Abwasserbehandlungsverfahren wurden neben technischen Kriterien auch die Gegebenheiten des Geländes in Betracht gezogen. Der Plan wird dynamisch verbessert, d.h. er wird regelmäßig an die territoriale und gesellschaftliche Entwicklung der Region angepasst.

Dieses Management-Tool hilft uns bei der Entscheidungsfindung und ermöglicht uns die Bedeutung der einzelnen Abwasserbehandlungsverfahren besser einzuschätzen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch einmal unterstreichen, dass eine einheitliche Abwasserbehandlung in ganz Wallonien (ländlichen und städtischen Gebieten) unumgänglich ist.

In Zonen mit kollektiver Abwasserbehandlung muss die Wasserqualität weiterhin durch gezielte Massnahmen gesichert werden. Aber auch die Abwasserreinigung in Gebieten mit autonomer Abwasserbehandlung unterliegt heute, im Gegensatz zu früher, den gleichen Bedingungen hinsichtlich der Wasserqualität.

Die Wasserqualität geht uns alle an. Arbeiten wir zusammen - um sie zu erhalten und zu einem Trumpf für die Attraktivität unserer Region zu machen.

Minister für Landwirtschaft, Ländliche Angelegenheiten, Umwelt und Tourismus.

[.] GLOSSAR

Hier werden häufig verwendete Begriffe und Abkürzungen dieses Berichts erklärt.

DGATLP:

Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungsbaus und des Kulturerbes;

DGRNE:

Generaldirektion der Naturressourcen und der Umwelt;

„EGW“:

Einwohnergleichwert – Einheit für die Belastung des Schmutzwassers mit biologisch abbaubaren Stoffen, die in fünf Tagen einen biochemischen Sauerstoffbedarf (DBO₅) von 60 Gramm täglich haben;

Flussgebietseinheit:

entspricht dem Flusseinzugsgebiet (siehe Zwischeneinzugsgebiet), definiert in der Richtlinie 2000/60/EG. In Wallonien sind vier Gebiete betroffen: Meuse, Escaut, Rhin und Seine.

Gemeindevertrag:

Gegenseitig verpflichtendes Abkommen, das aus Konzertierungsverfahren zwischen den Entscheidungsträgern auf kommunaler und interkommunaler Ebene, der Region und der SPGE resultiert. Es legt die Prioritäten für Studien und die Umsetzung der Projekte fest. Es gilt für Abwasserkanäle, Sammelkanäle, gegebenenfalls Kläranlagen und Tief- und Straßenbauarbeiten in einer geschlossenen Ortschaft;

Geschlossene Ortschaft:

Zone mit ausreichender Konzentration von Bevölkerung und/oder Gewerbe, um das Abwasser der geschlossenen Ortschaft zu sammeln und in eine Kläranlage oder Kanalisation zu leiten;

INS:

Nationales Institut für Statistik. Liefert in Zusammenhang mit diesem Bericht Angaben zur Bevölkerung für die einzelnen statistischen Sektoren. Die letzten verfügbaren Angaben zur Bevölkerung datieren vom 01/01/2003.

Kanalisation:

öffentliche unterirdische Abflussleitungen, die Abwässer und Regenwasser auffangen und sie an hierfür vorgesehenen Orten entsorgen;

Kommunales Abwasser:

Haushaltsabwässer oder Mischung von Haushalts- und Industrieabwässern und/oder Regenwasser;

KK:

Kollektive Kläranlage. Kläranlage, in der das städtische Abwasser einer geschlossenen Ortschaft aufbereitet wird;

öffentliche KK:

Von einem OEA verwaltete und durch die SPGE finanzierte (oder zu finanzierende) Kläranlage;

„autonome“ KK:

nicht öffentliche KK, die von einem öffentlichen Dienst (insbesondere der Gemeinde) verwaltet werden kann. Im PASH sind diese „autonomen“ KK entweder industrielle KK oder KK, die eine autonome kommunale Abwasserreinigung gewährleisten;

Nennkapazität einer KK:

Anzahl EGW, für die eine KK bemessen wurde. Die Anzahl EGW berücksichtigt die EGW der derzeitigen und künftigen Bevölkerung, EGW industriellen Ursprungs, deren Abwässer in die öffentliche Kanalisation fließen, sowie EGW aus dem tertiären Beschäftigungssektor: Handwerk, Schulen, Verwaltung, Büros, Tourismus.

Oberflächenwasserkörper:

Verwaltungseinheit für Gewässer (eine technische Definition wird in der Richtlinie DE 2000/60/EG aufgegriffen);

OEA:

zugelassenes Abwasserbehandlungsunternehmen. Von der Exekutive der Wallonischen Region gemäß Artikel 17. und 18. des Dekrets vom 7. Oktober 1985 über den Schutz der Oberflächengewässer gegen Verschmutzung zugelassene Vereinigung von Gemeinden.

Die sieben OEA in der Wallonischen Region:

- **AIDE:** Interkommunale Vereinigung der Wasserhaltung und Wasserklä rung der Gemeinden der Provinz Lüttich;
- **AIVE:** Interkommunale Vereinigung der Wasserverwertung in der Provinz Luxemburg;
- **IBW:** Interkommunale Wallonisch-Brabant;
- **IDEA:** Interkommunale für wirtschaftliche Entwicklung und Planung der Region Mons-Borinage-Centre;
- **IPALLE:** Interkommunale öffentliche Sauberkeit in der Region West-Hennegau;
- **IGRETEC:** Interkommunale für Verwaltung und Realisierung technischer und wirtschaftlicher Untersuchungen (Region Charleroi-Thuin);
- **INASEP:** Interkommunale Namür für öffentliche Dienste;

PASH:

Sanierungsplan für Zwischeneinzugsgebiete;

PCGE:

Allgemeiner kommunaler Entwässerungsplan: zumeist zwischen 1995 und 2000 genehmigt worden;

RGA:

Allgemeine Regelung zur Sanierung des kommunalen Abwassers, die in Teil III, Kap. VI der Ausführungserlasse des Wassergesetzes enthalten ist;

Sammler:

öffentliche unterirdische Abwasserleitung, die Abwässer der Kanalisation aufnimmt und zu einer kollektiven Kläranlage weiterleitet.

SPGE:

Öffentliche Gesellschaft der Wasserbewirtschaftung, gegründet auf der Grundlage des Dekrets vom 15. April 1999, abgeändert und ersetzt durch das Dekret vom 27. Mai 2003 über das 2. Buch der Umweltgesetzgebung Wasser;

Stadtentwicklungsgebiete:

in Artikel 25, Absatz 2, 1^o bis 9^o des Wallonischen Gesetzbuchs für Raumordnung, Städtebau und Kulturerbe angeführte Gebiete. Es handelt sich hierbei um Wohngebiete, Wohngebiete mit ländlichem Charakter, Bauerwartungsgebiete, wirtschaftlich erschlossene Gebiete, Gebiete mit gemeinschaftlichen Diensten und Einrichtungen sowie Freizeitgebiete und Entnahmegebiete.

Statistischer Sektor:

Kommunale Unterabteilung, bezieht sich auf ein Viertel in einem Stadtgebiet bzw. ein Dorf und/oder einen Weiler in einem ländlichem Gebiet. In der Wallonischen Region gibt es mehr als 9000 statistische Sektoren;

Technisches Einzugsgebiet:

Synonym für Geschlossene Ortschaft; Wirkungsgebiet einer Kläranlage;

Zwischeneinzugsgebiet:

natürliche Unterteilung der Wassereinzugsgebiete, laut Definition in Artikel 7 des Dekrets zum Wassergesetz, das die Einzugsgebiete und Zwischeneinzugsgebiete in der Wallonischen Region eingrenzt. Darin werden 15 Zwischeneinzugsgebiete in der Wallonischen Region festgelegt. Das Zwischeneinzugsgebiet der Oise (Einzugsgebiet der Seine) wurde bei der Ausarbeitung der PASH mit dem Zwischeneinzugsgebiet des Oberlaufs der Meuse zusammengelegt. Es gibt demnach 14 PASH für die Wallonische Region;

ELEMENTE ZUR ERKLÄRUNG UND RECHTFERTIGUNG

[1]

[1.1] GESETZLICHER RAHMEN

[1.1.1] VORWORT

Die Realisierung der Sanierungspläne für Zwischeneinzugsgebiete (PASH) wird im Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2005 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung festgeschrieben, welches das Wassergesetz der Wallonischen Region (AGW) – Teil III – Verwaltung der anthropogenen Wasserkreisläufe – Kapitel VI enthält: Allgemeine Regelung der Sanierung der kommunalen Abwässer (RGA). Die RGA wurde im Vorfeld per Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Mai 2003 genehmigt.

Die Regierung hat die SPGE dabei mit der Erstellung der Sanierungspläne für Zwischeneinzugsgebiete sowie deren Überarbeitungen beauftragt. Die SPGE hat die betroffenen zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen (OEA) mit der Durchführung dieser Pläne beauftragt, behält dabei aber die Verantwortung und die Aufsicht über die Durchführung.

Die Gesamtheit der Angaben, die aus der Durchführung der Pläne und der Überarbeitungen hervorgehen, wird in ein von der SPGE verwaltetes, koordiniertes kartografisches Dokument eingefügt.

Vierzehn PASH decken derzeit das wallonische Gebiet ab, die den fünfzehn in der Wallonischen Region definierten Zwischeneinzugsgebieten entsprechen (siehe Glossar), da die Zwischeneinzugsgebiete des Oberlaufs der Meuse und der Oise in einem PASH zusammen angegebe sind.

Diese Verwaltung nach Zwischeneinzugsgebiet, die von einer einzigen Behörde koordiniert wird, sorgt für eine größere Kohärenz des PASH bei der regionalen Planung der Abwasserreinigung. Darüber hinaus ist in den PASH die Zugehörigkeit der einzelnen Wohneinheiten zu einem bestimmten System der Abwasserbehandlung ganz klar gekennzeichnet und mit Rechten und Pflichten verbunden, die eindeutig in der RGA beschrieben werden.

[karte 1.1] Die 14 PASH in der Wallonischen Region



1.1.2] DIE DEFINITIVEN PASH-PROJEKTE

Die allgemeine Regelung zur Sanierung des städtischen Abwassers (RGA) legt das System fest für die Sanierung des städtischen Abwassers in den für den Städtebau vorgesehenen Zonen oder außerhalb dieser Zonen, wenn dort Wohneinheiten existieren, sowie die hieraus hervorgehenden Pflichten.

Die Regelung definiert des Weiteren die Prinzipien, nach denen die Sanierungspläne für Zwischeneinzugsgebiete erstellt werden müssen sowie die Bedingungen für die Überarbeitung dieser Pläne.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die wichtigsten Punkte beschrieben, von denen die Gemeindeverwaltung und die Bürger unmittelbar betroffen sind. Für weiterführende Informationen verweisen wir den Leser auf den offiziellen Text der RGA (<http://www.just.fgov.be> oder <http://www.staatsbladclip.be>).

Damit dieser PASH anstelle der PCGE als Vorschrift eingesetzt werden konnte, waren mehrere Etappen erforderlich. Nachdem der gemeinsam von den Gemeinden, den OEA und der SPGE erstellte Vorentwurf von der Wallonischen Regierung genehmigt ist, wird er folgenden Instanzen zur Konsultation vorgelegt:

- den im betreffenden Zwischeneinzugsgebiet liegenden Gemeinden;
- den betroffenen Betreibern der Trinkwasserentnahmestellen;
- den Flussverträgen innerhalb des betreffenden Zwischeneinzugsgebiets;
- den zuständigen Generaldirektionen des Ministeriums der Wallonischen Region.

Jeder dieser Instanzen standen 120 Tage zur Verfügung, um gegenüber SPGE Stellung zum PASH-Projekt zu nehmen. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine Stellungnahme erfolgte, wurde dies als Zustimmung gewertet. Änderungen am Sanierungssystem wurden in Abstimmung mit dem OEA analysiert. Kapitel 1.6 bezieht sich auf die Beschreibung dieser Gutachten und darauf, wie sie im Projekt berücksichtigt worden sind.

Nachdem die SPGE eine Synthese dieser Gutachten an die Wallonische Regierung weitergeleitet hat, verabschiedet diese den PASH definitiv. Der Regierungserlass, mit dem der PASH verabschiedet wurde, legt den Tag des Inkrafttretens des Plans fest. Danach wird der Erlass im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

1.1.3] GLIEDERUNG DES PASH-BERICHTS

Entsprechend den in der RGA beschriebenen Modalitäten ist der PASH in zwei Teile gegliedert: Der erste Teil erläutert und begründet die in die Gewässerkarte aufgenommenen Elemente, die vorgesehenen Maßnahmen und die offen gehaltenen Optionen. Der zweite Teil bietet eine Übersicht über eine Reihe von Informationen, insbesondere bezüglich:

- der Länge der Netze nach ihrem Zustand (vorhanden, im Bau, noch zu bauen);
- der von den verschiedenen Sanierungssystemen betroffenen Bevölkerung;
- sowie einen Überblick über die einzelnen geschlossenen Ortschaften;
- ...

1.2] SANIERUNGSSYSTEME: PRAKTISCHE ASPEKTE

In der RGA sind drei Sanierungssysteme vorgesehen:

1. **Das kollektive Sanierungssystem:**
bezeichnet die Zonen, in denen es Abwasserkanäle (eine Kanalisation) gibt (oder geben wird), die zu einer öffentlichen Abwasserkläranlage führen;
2. **Das autonome Sanierungssystem:**
bezeichnet die Zonen, in denen sich die Bewohner selbst, individuell oder in kleinen Gemeinschaften, um die Abwasserreinigung kümmern müssen;
3. **Das Übergangssanierungssystem:**
bezeichnet die Zonen, für die eine spezifischere Analyse notwendig ist, um sie später einem der beiden vorher genannten Systeme zuzuweisen.

Die Abbildung 1.2 gibt einen Überblick über einige RGA-Richtlinien hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Einzelnen bei jedem Sanierungssystem. Die Informationen in diesem Schema bestehen einfach aus einer halbamtlichen Zusammenfassung des Gesetzestexts. Für die gesetzlichen Informationen verweisen wir den Leser auf die offizielle Version der RGA.

Für jedes Sanierungssystem sind die Regeln und Fristen eindeutig festgelegt worden:

- Jede geschlossene Ortschaft ≥ 2000 EGW muss bis spätestens zum 31. Dezember 2005 über Abwasser- und Sammelkanäle verfügen;
- Jede geschlossene Ortschaft < 2000 EGW muss spätestens bis zum 31. Dezember 2009 über Abwasser- und Sammelkanäle verfügen;
- Jede Wohneinheit, für die das autonome Sanierungssystem anwendbar ist, muss bis spätestens zum 31. Dezember 2009 über eine Hauskläranlage verfügen.

Innerhalb derselben Fristen müssen die Gemeinden die betreffenden geschlossenen Ortschaften, die auf ihrem Territorium liegen, mit einem kollektiven Sanierungssystem mit entsprechenden Abwasserkanälen ausstatten.

Bei den neuen Wohneinheiten¹ sind bestimmte Konformitätsarbeiten direkt durchzuführen (siehe Abb. 1.2).

DIE KOLLEKTIVE SANIERUNG

Abhängig davon, ob ein Entwässerungsnetz oder eine Abwasserkläranlage vorhanden ist, gibt es mehrere Möglichkeiten.

Wenn Abwasserkanäle existieren, muss jede Wohneinheit unverzüglich an den Abwasserkanal angeschlossen werden.

Wenn keine Abwasserkanäle existieren oder die Abwasserkläranlage, in die das Netz mündet, noch nicht betriebsbereit ist, müssen die neuen Wohneinheiten über eine biologische Klärgrube mit Umgehungsleitung und Fettabscheider verfügen. Wenn die Abwasserkläranlage in Betrieb genommen wird, kann die biologische Klärgrube weiter genutzt werden.

Abweichend hiervon kann der Besitzer der Wohneinheit in dem Fall, dass der Anschluss an den Abwasserkanal (ob vorhanden oder nicht) übermäßig hohe Kosten verursachen würde, bei der Gemeindeverwaltung eine Umweltgenehmigung zur Installation einer Hauskläranlage beantragen.

Für den Anschluss an die Kanalisation ist eine vorherige schriftliche Genehmigung des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums erforderlich. Auf öffentlichem Gebiet kann die Gemeinde die Anschlussarbeiten selbst durchführen oder einen Unternehmer damit beauftragen, sie muss die Arbeiten dabei jedoch selbst überwachen. Das Anschlussystem muss auf jeden Fall mit einer Einstiegsöffnung versehen werden.

¹ Eine Wohneinheit ist neu, wenn ihre Städtebaugenehmigung nach dem 20. Juli 2003 erteilt wurde.

Jede Wohneinheit an einer Straße ohne Kanalisation muss sich an eine Kanalisation anschließen, sobald eine solche angelegt wird.

Neue Wohneinheiten müssen Regenwasser und Abwasser trennen.

Wenn die Wohneinheit bereits mit einer Hauskläranlage ausgestattet ist, kann der Besitzer diese entweder zumauern und sich an die Kanalisation anschließen, oder er kann sie in ordnungsgemäßem Betriebszustand und in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung beibehalten².

DIE AUTONOME SANIERUNG

Jede neue Wohneinheit muss über eine Hauskläranlage verfügen, für die eine Anfrage (für Systeme < 100 EGW) erfolgt ist oder ein Antrag auf Umweltgenehmigung (bei Systemen mit höherer Kapazität) gestellt worden ist. Wenn der entsprechende Antrag zulässig ist, erteilen die Gemeinden die erforderliche Bescheinigung oder Genehmigung.

Bestehende Wohneinheiten müssen bis spätestens zum 31/12/2009 über ein solches Klärsystem verfügen.

Die Gemeinden können Projekte initiieren, um einzelne Wohneinheiten für eine gemeinsame Wasserklämung zusammenzuschließen; in diesem Fall spricht man von einer *kommunalen autonomen Sanierung*.

Wenn bei diesem Projekt ein Sammlernetz installiert wird, das die Abwässer in eine einzige Kläranlage leitet, müssen die für das kollektive Sanierungssystem geltenden Bestimmungen beachtet werden, und zwar:

- der Anschluss an den Abwasserkanal und die Folgemaßnahmen abhängig davon, ob die Kläranlage in Betrieb ist oder nicht;
- der Antrag auf eine Befreiung von der Anschlusspflicht;
- die Beibehaltung einer den Bestimmungen entsprechenden Hauskläranlage, die bereits vor der Anschlusspflicht vorhanden war.

Beim kommunalen autonomen System obliegen die Rechte und Pflichten der Gemeinde. Bei anderen Systemen ist der Eigentümer für die Konformität verantwortlich.

Auf Grundlage eines vom OEA verfassten technischen Berichts kann der Minister die bestehenden Wohneinheiten von der Verpflichtung befreien, eine Hauskläranlage zu installieren, wenn diese Installation im Verhältnis zum ökologischen Nutzen wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

DIE ÜBERGANGSSANIERUNG

Das Übergangssanierungssystem impliziert, dass jede neue Wohneinheit mit einer biologischen Klärgrube mit Umgehungsleitung und Fettabscheider ausgestattet wird, die gegebenenfalls an die vorhandene Kanalisation angeschlossen werden muss. Wenn die Standortbedingungen es zulassen, muss ein 10 m² großer Bereich zwischen der biologischen Klärgrube und dem Entwässerungssystem vorgesehen werden, in dem unter Umständen eine Hauskläranlage installiert werden kann.

Es ist nicht vorgesehen, dieses System beizubehalten; es wird nach Auswertung zusätzlicher Studien durch ein autonomes oder kollektives Sanierungssystem ersetzt. Folglich muss der PASH für die betroffene Zone überarbeitet werden, und zwar entsprechend derselben Vorgehensweise, auf deren Grundlage der ursprüngliche PASH entwickelt wurde.

Auf Vorschlag der Gemeinde kann das Übergangssanierungssystem durch ein autonomes System ersetzt werden. Um vom Übergangssystem zu einem kollektiven System zu wechseln, muss der entsprechende Vorschlag gemeinsam von der Gemeinde und ihrem OEA eingereicht werden.

² Dekret vom 11. März 199 zur Umweltgenehmigung.



Wenn die Zone zum autonomen System um orientiert wird, müssen die Wohneinheiten ab diesem Zeitpunkt den für dieses Sanierungssystem geltenden Anpassungsmodalitäten entsprechen.

Im Gegenzug dazu wird die Zone in ein kollektives Sanierungssystem umgewandelt, falls die Parteien einen Gemeindevertrag unterzeichnen und ein Mehrjahresplan zur Installation von Abwasserkanälen von

[Abbildung 1.2] Einige Richtlinien der RGA

		RECHTE UND PFLICHTEN	
RA	Situation	Bürger	
Kollektiv	Ausstattung der Straßen → Kanalisierte Straße → soeben kanalisierte Straße	sofortiger Anschluss Anschluss während der Kanalisierungsarbeiten	
	Anschluss auf öffentlichem Gebiet → durch den Bauunternehmer, wenn Kanalisierungsarbeiten im Gange sind → durch Gemeinde, wenn Kanalisation vorhanden	Einstiegsöffnung Einstiegsöffnung	
	Neue Wohneinheit → KK vorhanden → KK noch zu bauen → Kanalisation noch zu bauen	Trennungssystem für Regenwasser und Abwasser Siehe Ausstattung der Straßen Umgehbare biologische Klärgrube mit Fettabscheider Umgehbare biologische Klärgrube mit Fettabscheider	
	Abweicheung → wenn Anschlusskosten übermäßig hoch → Wenn Hauskläranlage bereits vorhanden	Beantragung einer Genehmigung zur Installation einer Hauskläranlage Möglichkeit der Beibehaltung der Hauskläranlage, wenn konform (oder verbessert), kann auch durch eine Bypassleitung umgangen werden	
Autonom	Neue Wohneinheit	Konformität unverzüglich herstellen	
	Vorhandene Wohneinheit	Herstellung der Konformität innerhalb der gewährten Frist	
	Projekt des Zusammenschlusses von Wohneinheiten	Siehe gültige Rechte und Pflichten für das kollektive System	
Übergang	Neue Wohneinheit	Einstiegsöffnung – Trennung von Regenwasser und Abwasser Umgehbare biologische Klärgrube mit Fettabscheider Gegebenenfalls Anschluss an die Kanalisation Freie Fläche von 10 m ² , wenn ausreichend Platz, um die Installation einer Hauskläranlage vorzusehen	
	Vorhandene Wohneinheit	Keine	
	Umorientierung des Systems → Zum kollektiven System: Initiative der Gemeinde + OEA → Zum autonomen System: Initiative der Gemeinde	Rechte und Pflichten wie beim kollektiven System Rechte und Pflichten wie beim autonomen System	

der Gemeinde erstellt wird. Auch wenn die betroffenen Anwohner ihre biologische Klärgrube beibehalten, sind sie dazu aufgefordert, sich den Rechten und Pflichten bezüglich des kollektiven Systems anzupassen.

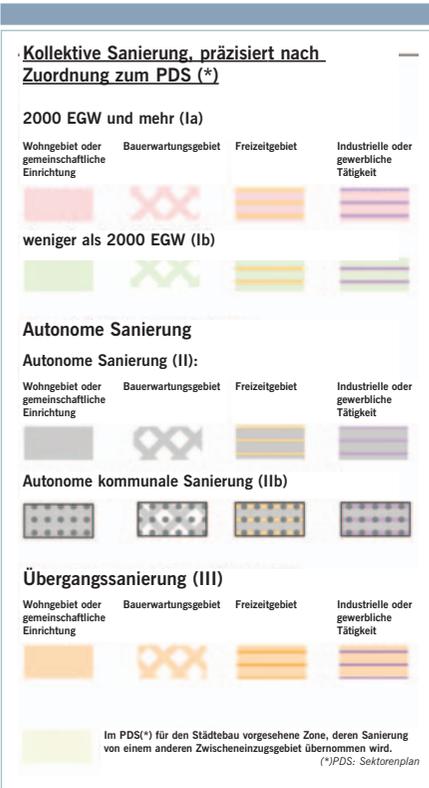
Gemeinde	
Kollektiv	Verlegung von Kanälen innerhalb gewährter Fristen Vorherige Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch das Kollegium
	Überwachung der Arbeiten Führt selbst die Arbeiten durch oder beauftragt einen Unternehmer
	Erteilung einer Umweltgenehmigung
Autonom	Ausstellung einer Bescheinigung für Hauskläranlage < 100 EGW, wenn Antrag zulässig
	Ausstellung einer Umweltgenehmigung für Hauskläranlage \geq 100 EGW, wenn Antrag zulässig
	Siehe neue Wohneinheit
	Initiative der Gemeindeverwaltung
Übergang	Bedingung: Unterzeichnung eines Gemeindevertrags und Erstellung eines Mehrjahresplans zur Installation von Abwasserkanälen

[1.3] LEGENDE DES PASH

Die Legende besteht einerseits aus Elementen, die in unmittelbarer Beziehung zur Abwasserreinigung stehen und die von der SPGE zusammen mit den zuständigen OEA verwaltet werden, und andererseits aus Informationen, die von den Behörden verwaltet und ausgegeben werden.

[1.3.1] DIE VON DER SPGE VERWALTETEN INFORMATIONEN ZUR ABWASSERREINIGUNG

A. Einteilung in Zonen



Grundsätzlich muss für jede für den Städtebau vorgesehene Zone in den Sektorenplänen (plans de secteur, PDS) ein Sanierungssystem spezifiziert werden.

Die Entnahmegebiete werden in diesem Zusammenhang spezifisch behandelt. Sie werden standardgemäß als autonomes Sanierungssystem angesehen; diese Gebiete befinden sich nämlich im Allgemeinen abseits von den Wohngebieten und bestehen aus sehr weitläufigen und wenig bebauten Flächen. Aus diesem Grund wurden die Entnahmegebiete nicht in den PASH aufgenommen; für diese Gebiete gilt also das autonome Sanierungssystem, wie auch für Wohneinheiten außerhalb von Zonen, die in den Sektorenplänen als für den Städtebau vorgesehene Zonen ausgewiesen sind. Wenn für das Entnahmegebiet oder Teile des Entnahmegebiets ein kollektives Sanierungssystem vorgesehen werden muss, wird es in den PASH unter der Legende für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten aufgenommen.

Für einige Gebiete für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen trifft dasselbe zu: reservierte Zone entlang der Autobahnen, in der Umgebung von Bahnhöfen, an Hochspannungsmaste angrenzend, Friedhöfe, usw. Diese Zonen sind ebenfalls aus dem PASH ausgeschlossen.

Mit der RGA soll die Sanierung des kommunalen Abwassers geregelt werden. Dies bedeutet: wenn ein industrielles oder handwerkliches Gewerbegebiet in das kollektive Sanierungssystem aufgenommen wird, werden die Haushaltsabwässer der Zone in das öffentliche Entwässerungsnetz aufgenommen. Das industrielle Abwasser wird an Ort und Stelle aufbereitet, falls keine Genehmigung für die Ableitung in die Kanalisation vorliegt. In diesem Fall wird das Abwasser als städtisches Abwasser angesehen und unterliegt denselben Regeln.

B. Abwasserbehandlungsanlagen



Die Informationen über die Kanalisation einschließlich des Sammlernetzes (Sammelkanäle) und des Entwässerungsnetzes sowie über die Abwasserbehandlungsanlagen (Pumpstationen, Kläranlagen) können sich im Laufe der Zeit abhängig vom Entwicklungsstand der einzelnen Projekte stark weiterentwickeln. Diese von der SPGE finanzierten Projekte sind computertechnisch mit der Kartografie verbunden, so dass hier der Zustand der einzelnen Infrastrukturen und Abschnitte entsprechend der Entwicklung der Dossiers automatisiert werden kann.

Diese Informationen, insbesondere der wiedergegebene Entwicklungsstand, erscheinen im PASH also nur als Information.

Wenn ein Wasserlauf zur Sammlung von Abwasser dient, ohne dass ein zusätzlicher Sammelkanal existiert oder vorgesehen ist, um Oberflächengewässer „abzuleiten“ (im Allgemeinen auf Grund von Einschränkungen, die die Verlegung eines spezifischen Abwasserrohrs verbieten), dann wird die Information spezifisch erfasst und hat folgende Legende: „Oberflächenwasser mit Sammlerfunktion“.

Da Regenwasserauffangbecken und Rückhaltebecken oft mit der Abwasserbehandlung in Verbindung gebracht werden, sind sie ebenfalls (nur zur Information) angeführt.

Seit Beginn 2004 hat die SPGE von der Wallonischen Regierung den Auftrag, die Wasserhaltung zu sichern, die auf die allgemeinen Aktivitäten der öffentlichen Abwasserreinigung abgestimmt wurde. Die Problematik der Wasserhaltung ist verbunden mit der Absenkung des Bodens, die im Wesentlichen auf den Bergbau zurückzuführen ist. Im PASH sind also auch die Anlagen zur Wasserhaltung und hauptsächlich die Pumpstationen angeführt, die im Allgemeinen an Abwasserpumpstationen gekoppelt sind.

Wenn ein effizientes Entwässerungssystem für die Wohneinheiten außerhalb der für den Städtebau vorgesehenen Zonen existiert (standardmäßig autonome Abwasserbehandlung) und dieses an eine kollektive geschlossene Ortschaft angeschlossen ist, unterliegen die von diesem abgedeckten Wohneinheiten dem kollektiven Abwasserbehandlungssystem.

[1.3.2] VON DEN BEHÖRDEN AUSGEBEBENE INFORMATIONEN

A. Von der DGRNE verwaltete Informationen

Grundwasser:

Öffentliche Wasserfassung 

Festgelegte Schutzzonen für Wasserfassung

nahe gelegene Präventivzone (IIa) 

entfernt gelegene Präventivzone (IIb) 

Überwachung (III) 

Oberflächengewässer:

Schiffbar 	1. Kategorie 	2. Kategorie 
3. Kategorie 	nicht eingestuft 	kanalisierter Wasserlauf 

Badezone:

 Badestelle oder -zone

 Zone stromaufwärts der Badezone (Wasserlauf)

Umweltangabe:

 Natura 2000

Natürliche Grenze:

 Zwischeneinzugsgebiet

Die Informationen über Oberflächengewässer, Badezonen, unterirdische Gewässer und Natura 2000 werden von der DGRNE bereitgestellt.

Die Charakteristik „kanalisierter Wasserlauf“ hingegen ist aus der Aufstellung des OEA ersichtlich. Das trifft im Allgemeinen dann zu, wenn einige Abschnitte des Oberflächenwassers eine Sammelfunktion einnehmen (siehe oben).

Der Zeitpunkt der Aktualisierung dieser verschiedenen Informationen ist in der Legende angegeben.

Nur definierte nahe und entfernte Präventiv- und Überwachungszonen sind hier aufgeführt.



B. Von der DGATLP verwaltete Informationen

Sektorenplan:

Die Zonen, in denen die einzelnen Sanierungssysteme Anwendung finden, stammen aus der Datenbank der Sektorenpläne.

Für die in den PASH aufgenommenen Stadtentwicklungsgebiete haftet die DGATLP nicht.

Da neue Grundkarten von IGN verwendet worden sind, kann es bei den Stadtentwicklungsgebieten zu Ungenauigkeiten kommen.

Grenze des Verwaltungsgebiets:

■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ Gemeindegrenze

Bestimmte Informationen der Sektorenpläne sind integraler Bestandteil des Sanierungsplans, da für jede für den Städtebau vorgesehene Zone ein Sanierungssystem präzisiert werden muss. Abhängig von der Zuordnung im Sektorenplan kann sich die Typologie der Zoneneinteilung unterscheiden (siehe oben).

Der für den PASH verwendete digitale Sektorenplan enthält die definitiven Überarbeitungen (Stand 26/11/2004).

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass der digitale Sektorenplan keine Rechtsverbindlichkeit besitzt, die verschiedenen Zuordnungen sind also nur zur Information angegeben.

C. Die topografische Grundkarte

Als topografische Grundkarte wird die des IGN (nationales topografisches Institut) verwendet. Mit diesem wurde eine Vereinbarung getroffen – Nr. TS 03394.

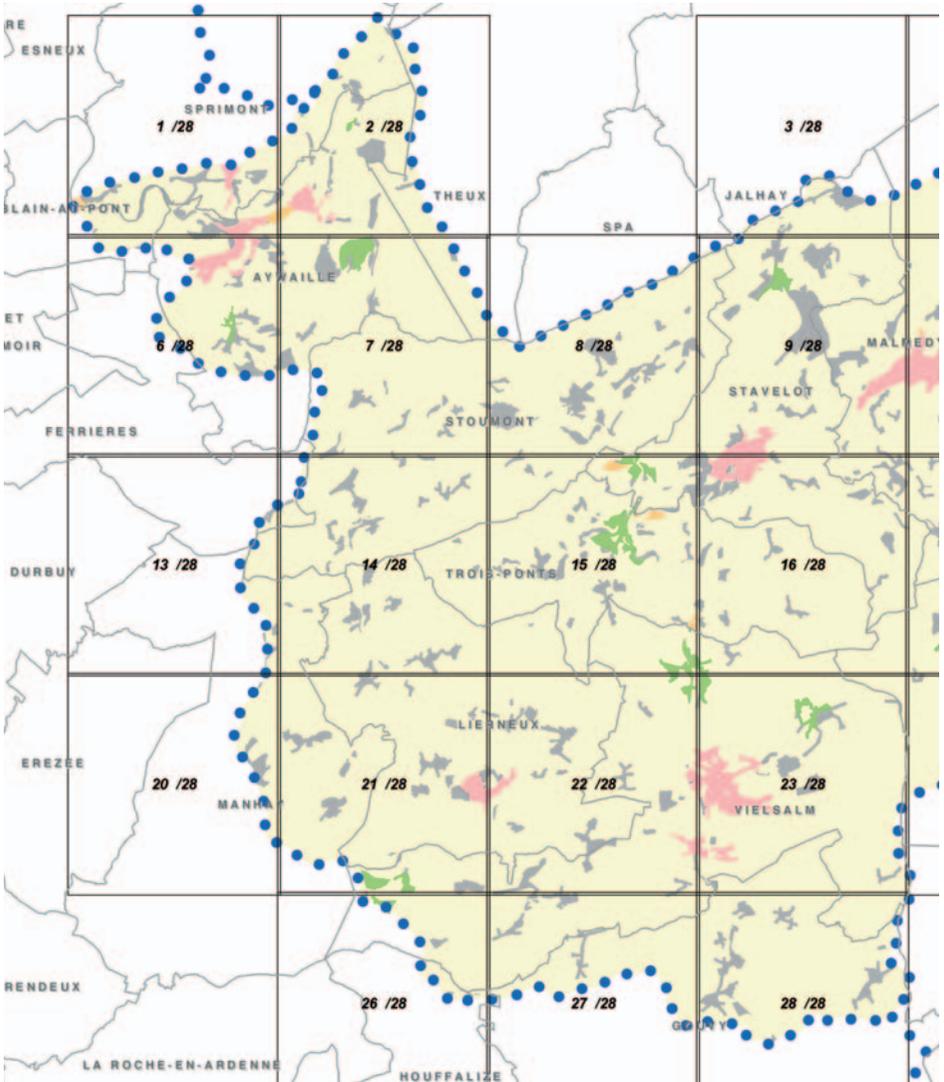
Diese autorisiert die SPGE, wenn verfügbar, „neue“ Grundkarten des IGN zu verwenden. Merkmal dieser neuen Karten sind deutlich mehr Details als auf den « alten » Grundkarten. Innerhalb eines Zwischeneinzugsgebiets kommt es häufig vor, dass neue und alte Grundkarten gemischt sind – der PASH wird aktualisiert, sobald neue Grundkarten veröffentlicht werden. Das Datum der letzten Aktualisierung der Grundkarten von IGN ist in der Legende angegeben.





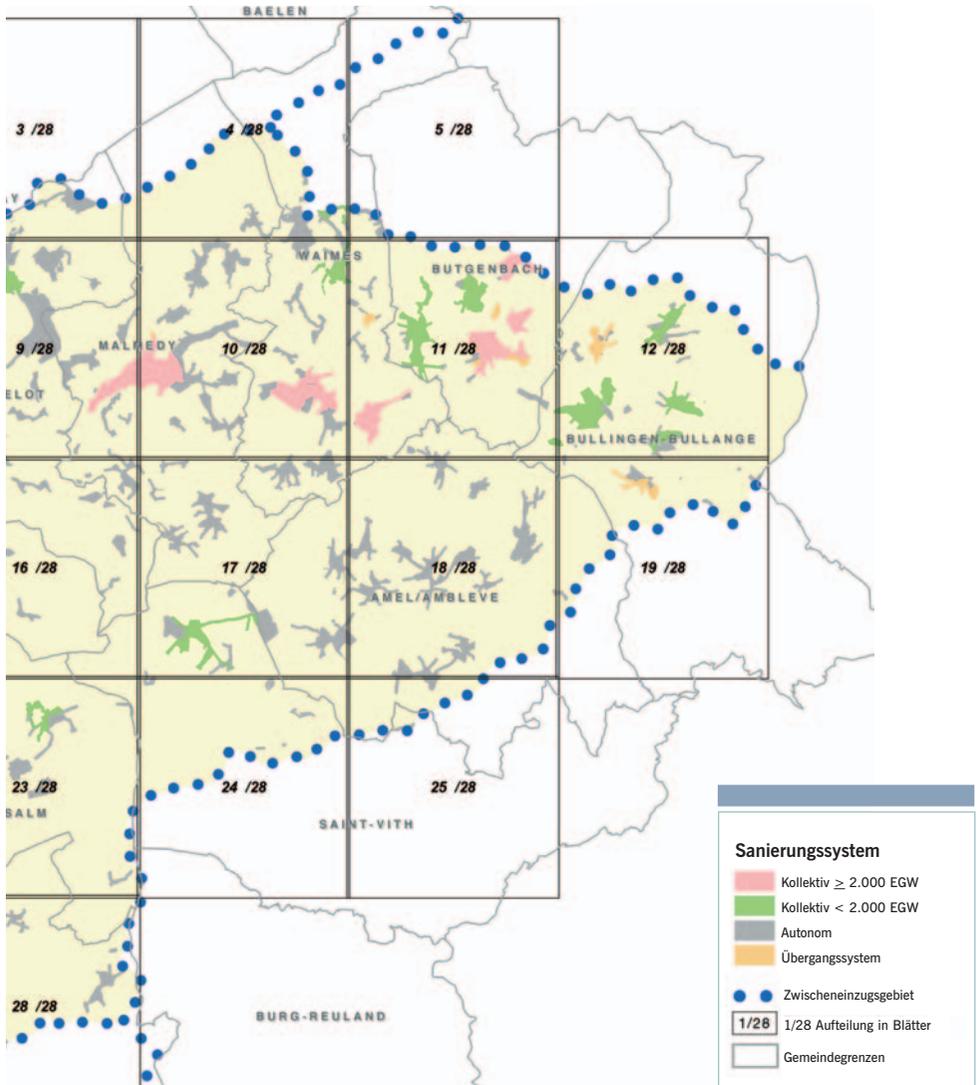
[1.4] AUFTEILUNGSPLAN DES PASH

[Karte 1.4] Aufteilung des Zwischeneinzugsgebiets in Ao-Blätter



Karte 1.4 zeigt die Aufteilung des Zwischeneinzugsgebiets der Amblève in gleich

große Blätter für eine Darstellung im Maßstab 1:100 000 im PASH.





Die folgende Tabelle gibt die Blätter an, die die Fläche einer Gemeinde des Zwischeneinzugsgebiets ganz oder teilweise abdecken. Eine Gemeinde wird nur dann auf

ein Blatt aufgenommen, wenn sich mindestens ein Hektar eines zur Verstärkung bestimmten Gebiets dieser Gemeinde mit einem bestimmten Sanierungssystem auf besagtem Blatt befindet.

[Tabelle 1.4] Liste der Blätter für die einzelnen Gemeinden des Zwischeneinzugsgebiets

Gemeinde	Blattnr.	Gemeinde	Blattnr.
AMEL	11, 17, 18, 19, 25	MANHAY	13, 14, 20, 21
AYWAILLE	1, 2, 6, 7	SAINT-VITH	17, 23, 24, 25
BULLANGE	11, 12, 19	SPRIMONT	1, 2
BUTGENBACH	5, 11	STAVELOT	3, 8, 9, 15, 16
COMBLAIN-AU-PONT	1, 6	STOUMONT	7, 8, 9, 14, 15
FERRIERES	13, 14	THEUX	2, 7
GOUVY	27, 28	TROIS-PONTS	14, 15, 16
HOUFFALIZE	26	VIELSALM	15, 16, 21, 22, 23, 26, 27
LIERNEUX	14, 15, 21, 22	WAIMES	4, 5, 10, 11, 17
MALMEDY	4, 9, 10, 16, 17		

[1.5] UMWELTANGABEN

Die Planung der PASH basierte auf demografischen (Bevölkerungsdichte), einrichtungstechnischen (vorhandene Kanalisation), finanziellen (Kosten EGW) und ökologischen Kriterien. Vor allem der Schutz der Zonen für die Trinkwasserentnahme und die Badezonen sind zwei Umweltkriterien, die bei der Wahl des Abwasserbehandlungssystems besonders berücksichtigt wurden.

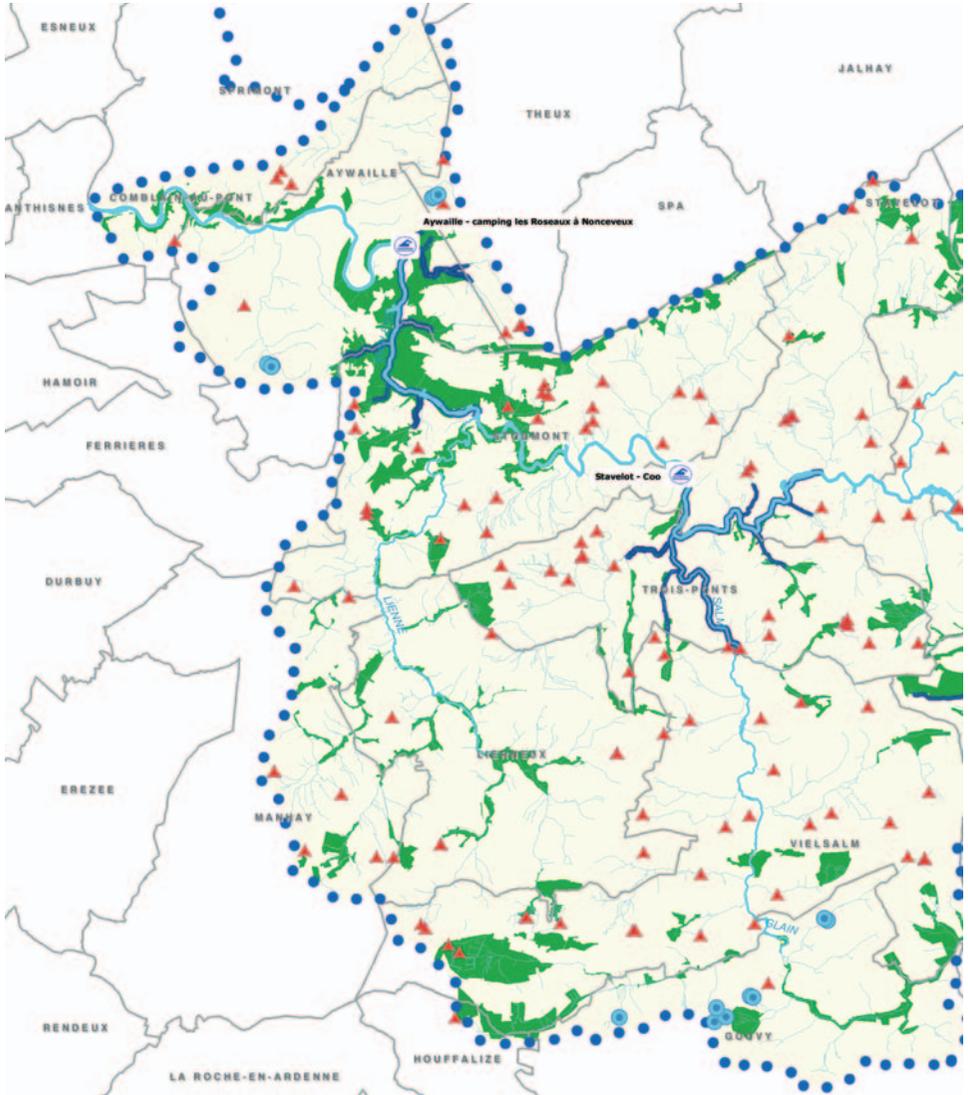
Des Weiteren wurde ein Teil des Investitionsprogramms der SPGE für den Bau von Abwasserbehandlungsanlagen in Badezonen vorbehalten.

Die Natura 2000-Zonen werden auf Grund ihres potentiellen Einflusses auf die Abwasserbehandlungs- und Sammlungspläne ebenfalls berücksichtigt.



Karte 1.5 illustriert die Lokalisierung im Zwischeneinzugsgebiet für die im PASH erwähnten und aufgenommenen Umweltangaben.

[Karte 1.5] Umweltangaben im Zwischeneinzugsgebiet der Amblève





[1.5.1] SCHUTZ DER WASSERFASSUNGEN

Nebenstehende Abbildung schematisiert die verschiedenen Schutzzonen um eine Wasserfassung:

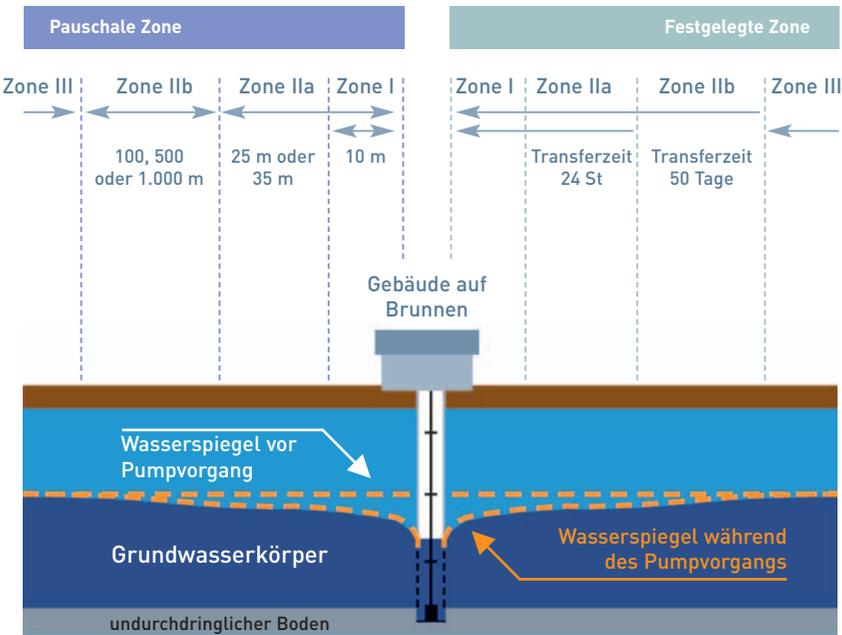
- Zone I: Wasserentnahmestelle;
- Zone IIa: nahe gelegene Präventivzone;
- Zone IIb: entfernt gelegene Präventivzone;
- Zone III: Überwachungszone.

Auf der rechten Seite der Grafik befindet sich eine Erklärung der Zonen, wenn diese festgelegt worden sind. Bis die Präventivzonen der Wasserfassungen definitiv abgegrenzt sind, werden vorläufige pauschale Zonen empfohlen (linke Seite der Grafik); sie sind jedoch nicht rechtskräftig. In diesem Fall bilden die entfernt gelegenen Präventivzonen einen Kreis um die Wasserentnahmestellen mit einem Radius von:

- 135 m, wenn sich die Anlage in einer sandigen Umgebung befindet;
- 535 m, wenn sich die Anlage in einer kiesartigen Umgebung befindet;
- 1.045 m, wenn sich die Anlage in einer zerklüfteten oder karstigen Umgebung befindet;

Die meisten Wasserfassungen in Wallonien liegen in zerklüfteten Felsen.

Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 3. März 2005 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung mit Wassergesetz auferlegt, je nach Zonentyp, bei bestimmten Aktivitäten Vorsichtsmaßnahmen, mit dem Ziel, Schmutzableitungen, die den Boden bis zum Grundwasser infiltrieren könnten, zu vermeiden. Teil II – Kap. II, Artikel 143 und folgende über den Schutz des Grundwassers und des für die Erfassung als Trinkwasser aufbereites Wasser.



Quelle: Website der CILE - <http://www.cile.be>

[Tabelle 1.5.1] Bestand der festgelegten Schutzzonen für Wasserfassungen am 17/06/2005 (MRW – DGRNE)

Code	Bezeichnung der Zone	Typ	Festgelegte Zone (ha)
SPA	Eaux de Spa und Umgebung	III	2.153,2
		IIb	1.228,0
		IIa	4,2
STOUMONT	Eaux carbo-gazeuses de Stoumont und Umgebung	III	1.191,4
SWDE002	Champagne D1	IIb	28,2
		IIa	0,6
SWDE056	Mont D1, D2, D3	IIb	81,7
SWDE056	Mont D1, D2	IIa	1,2
SWDE056	Mont D3	IIa	1,0
SWDE072	Werbomont D1, D2	IIb	15,7
SWDE095	Haut Regard D1, D2, D3, D4	IIb	51,3
		IIa	5,4
TROISPONTS	AD2	IIb	5,1
		IIa	0,4
TROISPONTS	AD3	IIb	17,5
		IIa	0,4
Gesamt (ha) Überwachung (III)			3.344,6
Prävention (IIa+IIb)			1.440,7

[1.5.2] BADEZONEN

Die Richtlinie 76/160/EG vom 8. Dezember 1975 des Rats der Europäischen Gemeinschaften legt Qualitätsnormen für Badegewässer fest. Im Zusammenhang mit dieser Richtlinie erwähnt der Anhang XXVIII des Erlasses der WR vom 3. März 2005 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung, welches das Wassergesetz enthält, die 34 Badezonen in Wallonien, sowie die hierzu erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Eine Badezone ist ein Ort mit süßem, fließendem oder stehendem Badegewässer (oder Teilen davon), an dem das Baden:

- ausdrücklich erlaubt ist, oder
- nicht verboten ist und gewöhnlich von vielen Badenden praktiziert wird.

Zudem entspricht die stromaufwärts der Badezone gelegene Zone teilweise oder ganz dem Gewässernetz, das im Gebiet stromaufwärts einer Badezone liegt.

Nachstehende Tabelle liefert einen Überblick über die Badezonen sowie über die stromaufwärts angrenzenden Einzugsgebiete.



[Tabelle 1.5.2] Überblick über die Badezonen – Zwischeneinzugsgebiet der Amblève (MRW – DGRNE, 2004)

BADEZONEN		
Gemeinde	Name	Ort
AYWAILLE	L'Amblève à Nonceveux	CAMPING LES ROSEAUX
BUTGENBACH	Lac de Butgenbach	PLAGE
SAINT-VITH	Étang de Recht	+ 30 M A GAUCHE DU RUISSEAU
STAVELLOT	L'Amblève à Coo	AVAL DE LA CASCADE
WAIMES	Lac de Robertville	PLAGE
STROMAUFWÄRTS GELEGENE ZONEN		
Badezone & Gemeinde	Wasserlauf	Länge [km]
AYWAILLE	Camping Les Roseaux à Nonceveux, Aywaille	AMBLEVE 20,1
		BELLE FOXHALLE 1,9
		CHAUDIERE 1,3
		CHEFNA 2,9
		FAGNE NAZE 1,1
		NINGLINSPO 6,7
		POUHON DE BRU 2,6
		SPRIMONT 2,2
		VIEILLE CHERA 1,5
BUTGENBACH	Lac de Butgenbach	HOLZWARCHE 6,1
		SCHWARZENBACH 1,1
		WARCHE 6,9
SAINT-VITH	Étang de Recht	6068 1,4
		6069 1,2
		6070 2,0
		6071 1,6
		6072 0,5
		HUPPERTZ 4,0
		RECHT 7,1
		Ruisseau non classé 0,8
STAVELLOT	Aval de la cascade de Coo	AMBLEVE 12,6
		BODEUX 2,0
		BOUEN 1,8
		FONTAINE DU VIVIER 2,6
		MAGERUY 1,0
		PARFONDRUY 1,6
		SALM 6,5
WAIMES	Lac de Robertville	10022 1,4
		BAUMBACH 1,4
		GUEUZAIN 1,3
		KONIGSBACH 1,8
		QUARREUX 3,8
		SOSTERBACH 3,4
		WARCHE 9,1

[1.5.3] DIE NATURA-2000-ZONEN

Die Wallonische Regierung hat am 26. September 2002 und am 3. Februar 2004 einige Standorte für das Netz Natura 2000 vorgeschlagen.

Das Natura 2000 Programm, das durch Normen der einzelnen Mitgliedstaaten der EU auf europäischer Ebene durchgesetzt werden soll, dient dem Erhalt bestimmter Tier- und Pflanzenarten und ihrem natürlichen Lebensraum und soll ihnen eine harmonische Entwicklung ermöglichen. Es sind also nach genauen Kriterien Zonen festgelegt worden, denen jetzt eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wird.



Einige dieser Standorte haben sozialökonomische Bedeutung, somit muss ein Mittelweg gefunden werden, der den verschiedenen Interessen gleichermaßen gerecht wird. Natura 2000 soll den Erhalt der biologischen Vielfalt in die anderen sektoralen politischen Strategien der Raumentwicklung, insbesondere der Raumordnung, mit einbeziehen.

In diesem Rahmen kann Natura 2000 die Abwasserbeseitigungsverfahren oder zumindest einige Pläne zur Abwasserbehandlung und -sammlung beeinflussen (Sammelkanäle, die die NATURA-2000-Zone durchqueren beispielsweise). Die Nähe von KK zu Natura-2000-Gebieten kann ebenfalls einen deutlichen ökologischen Einfluss haben.

Die Merkmale und Einschränkungen können sich, abhängig von den jeweils herrschenden Interessen, je nach Standort sehr unterscheiden.





[Tabelle 1.5.3] Überblick über die Natura 2000 Flächen – Zwischeneinzugsgebiet der Amblève (MRW – DGRNE, 2004)

Bezeichnung der Fläche		Fläche (ha)
1	Affluents de l'Our entre Setz et Schoenberg	0,0
2	Basse vallée de la Lienne	396,0
3	Basse vallée de l'Amblève	340,7
4	Bassin supérieur de la Salm	773,6
5	Camp militaire d'Elsenborn	14,4
6	Ennal et Grand Fond	176,5
7	Fagne de la Gotale et affluents du Ruisseau de Chavanne	177,7
8	Fagnes de Bihain	701,9
9	Fagnes de la Crépele et prairies de Malempré	175,7
10	Fagnes de la Polleur et de Malmédy	901,9
11	Fagnes de Malchamps et de Stoumont	348,8
12	Fagnes de Samrée et de Tailles	58,8
13	Fagnes de Stavelot et vallée de l'Eau Rouge	551,9
14	Haute vallée de la Lienne	383,6
15	Haute vallée de l'Amblève entre Heppenbach et Montenu	387,8
16	Ma Campagne au Sud de Malmédy	47,7
17	Mardelles d'Arbrefontaine et vallons fangeux de Fosse	215,6
18	Noir Ru et vallée du Rechterbach	694,9
19	Sources de la Lienne	199,1
20	Sources de la Warchenne	17,2
21	Sources de l'Amblève	53,5
22	Vallée de la Holzwarche	332,6
23	Vallée de la Lembrée et affluents	5,3
24	Vallée de la Lienne et affluents entre Les Trous de Bras et Habiémon	228,2
25	Vallée de la Schwalm	6,9
26	Vallée de la Warche en amont de Butgenbach	300,9
27	Vallée de la Warche entre Butgenbach et Robertville	234,3
28	Vallée de l'Amblève de Chêneu au Pont de Targnon	239,2
29	Vallée de l'Amblève du Pont de Targnon à Remouchamps	1.781,4
30	Vallée de l'Amblève entre Montenu et Baugné	229,6
31	Vallée de l'Amblève entre Wanne et Co	223,6
32	Vallée de l'Emmels	309,5
33	Vallée de l'Ourthe entre Comblain-au-Pont et Angleur	1,4
34	Vallée de l'Ourthe entre Hamoir et Comblain-au-Pont	12,5
35	Vallée du Kolvenderbach	0,0
36	Vallées de la Warche et du Bayehon en aval du barrage de Robertville	461,4
Gesamtfläche (ha)		10.984,0
Anteil am Zwischeneinzugsgebiet		10,2%

In Wallonien sind durchschnittlich 12,9% für das Flussgebiet der Meuse liegt dieser Satz der Fläche als Natura-2000-Zone ausgewiesen, bei 15,8%.

[1.6] GUTACHTEN DER ZUM PASH-PROJEKT KONSULTIERTEN INSTANZEN

Tabelle 1.6. zeigt eine Übersicht über die Stellungnahmen, die nach der Konsultation zum PASH-Projekt bei der SPGE eingegangen sind. Wenn die Stellungnahme eine Änderungen des Sanierungssystems gegenüber dem PASH-Projekt induziert, werden die einzelnen Änderungen analysiert und ebenfalls in dieser Tabelle verzeichnet.

Gegebenenfalls hat die SPGE der Wallonischen Regierung vor der Fertigstellung des vorliegenden Berichts eine detaillierte Erläuterung dieser Stellungnahme zukommen lassen. Für jeden Antrag auf Änderung der Zoneneinteilung wurden Kartenauszüge erstellt. Sie sind dem von der SPGE erstellten Bericht als Anhang beigefügt worden, damit die Wallonische Regierung eine Entscheidung bezüglich der Genehmigung des PASH der Amblève treffen kann.

Des Weiteren übermittelt die SPGE alle Stellungnahmen den zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen, damit diese sie bei Ihren Vorentwürfen für die Abwasserreinigung und -sammlung berücksichtigen können.

Anträge auf Änderungen an den Entwässerungsnetzen oder der Zoneneinteilung sind nach einer entsprechenden Einigung zwischen den zuständigen OEA und der SPGE in den PASH aufgenommen worden.

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

AMEL	21/04/2005
------	------------

Die Gemeinde gibt ihr Einverständnis zum PASH-Entwurf und bittet die Wallonische Regierung, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Wartungskosten der derzeitigen und künftigen Hauskläranlagen so zu strukturieren, dass die Kosten für die Bürger so niedrig wie möglich gehalten werden können.

AYWAILLE	24/03/2005
----------	------------

Die Gemeinde stimmt dem PASH unter der Bedingung zu, dass die erwähnten Änderungen am Netz und der Zoneneinteilung berücksichtigt werden.

Die Änderungen im Zusammenhang mit der Entwässerung sind berücksichtigt worden.

Es wird daran erinnert, dass ein Sanierungssystem (also eine Färbung) im PASH in den Sektorenplänen nur in für den Städtebau vorgesehenen Zonen angezeigt ist. Sind die Zonen nicht für den Städtebau vorgesehen, wird vornehmlich das autonome Sanierungssystem eingesetzt – es sein denn, es gibt bereits eine Leitung unter der Straße bis zum Entwässerungsnetz (wie in der rue Vieille Chera).



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
AYWAILLE (Fortsetzung)	24/03/2005

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	1	SEPTROUX BLEIBT DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

In Anbetracht der Länge der zu verlegenden Abwässerkanäle müssen die Straßen des Dorfes Septroux autonom saniert werden.

Dieses Dorf hat sich in den letzten Jahren stark entwickelt, wodurch die Bevölkerungsdichte ständig zunimmt (+/- 350 Einwohner). Angesichts der geringen Entfernung der Kläranlage und der Tatsache, dass eine Gefällekanalisation angelegt werden kann, wird das Dorf Septroux weiterhin dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet.

2	1	DER OBERE TEIL VON DIEUPART WIRD JETZT DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
----------	----------	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die drei Wohneinheiten, die unter dem Niveau der Straße in Dieupart liegen, müssen autonom saniert werden.

Angesichts der topografischen Lage ist es angemessen, dass die Zone jetzt dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet wird.

3	6	AWAN: ERWEITERUNG DER KOLLEKTIVEN ZONE
----------	----------	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Straßen Awan-Batty und Awan-Wacostet müssen ab ihrer Kreuzung bis zur Straße Awan-Goza wieder dem kollektiven Sanierungssystem zugewiesen werden.

Da sich die Erweiterung der kollektiven Zone auf Straßen bezieht, deren Abwässer über eine Gefälleleitung entsorgt werden, ist diese Anfrage berücksichtigt worden.

4	6	GROS-THIER: DER OBERE TEIL DER RUE M. CARPENTIER WIRD JETZT DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
----------	----------	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die kollektive Sanierungszone rue Mathieu Carpentier muss auf Gros-Thier beschränkt werden. *Die Anfrage der Gemeinde ist berücksichtigt worden.*

5	6	HARZÉ: DIE RUE DE L'HERMITERIE (UNTERER TEIL) WIRD NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
----------	----------	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die rue de l'Hermiterie muss auf ihrer gesamten Länge dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet werden.

Die Anfrage der Gemeinde ist berücksichtigt worden.

[Tabelle 1.6] Synthèse der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution	Datum der Zustimmung
Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE	

AYWAILLE (Fortsetzung)	24/03/2005
------------------------	------------

6	6	RUE DU MOULIN, RUE DU WAYAI, RUE SOUS LE CHÂTEAU: DIE ZONE IST NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET WORDEN
---	---	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die auf die rue du Moulin, rue du Wayai und rue Sous le Château beschränkte Zone mit kollektivem Sanierungssystem muss jetzt dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet werden.

Um die Verlegung von Kanälen entlang der Wasserläufe für sehr wenige Wohnungen einzuschränken, ist die Anfrage der Gemeinde berücksichtigt worden.

7	2	SOUGNÉ-REMOUCHAMPS: RUE THIER DE NONCEVEUX WIRD NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
---	---	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die rue Thier de Nonceveux muss dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet werden, da die Wohneinheiten weit verstreut liegen und das Gefälle mit 25% sehr stark ist.

Die Gemeinde ist auf Grundlage dieser Elemente in den PASH integriert worden.

8	2	DIE RUE EN LEVA (OBERER TEIL) WIRD NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
---	---	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die kollektiv sanierte Zone muss auf die rue En Leva bis zur Kreuzung mit der rue Hodister beschränkt werden.

Die Anfrage der Gemeinde ist berücksichtigt worden.

9	2	DIE ROUTE DES CHANTOIRS, RUE EL SEMME, SÉCHEVAL WIRD JETZT DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
---	---	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die kollektiv sanierte Zone rue de Louveigné und rue El Semme muss beschränkt werden. Die Möglichkeit einer kommunalen autonomen Sanierung im dicht bevölkerten Kern von Sécheval muss untersucht werden, falls hierfür Zuschüsse von der regionalen Verwaltung bewilligt werden.

Angesichts der sehr geringen Bevölkerungsdichte und der Weitläufigkeit der noch zu verlegenden Kanäle erweist sich das autonome Sanierungssystem als das geeignetste. Eine gründliche Untersuchung der Zoneneinteilung zur Abgrenzung der kommunalen autonomen Sanierung wird vorgenommen, bis dahin wird Sécheval im PASH dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet. Die Anfrage der Gemeinde ist also berücksichtigt worden.



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

AYWAILLE (Fortsetzung)	24/03/2005
------------------------	------------

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
10	2	DEIGNÉ: CHEMIN DES STANCHES WIRD JETZT DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Angesichts der ungünstigen Topografie, die den Anschluss einiger Wohneinheiten erschwert, muss die kollektiv sanierte Zone chemin des Stanches in Deigné begrenzt werden.
Die Anfrage der Gemeinde ist berücksichtigt worden.

11	7	NONCEVEUX: RUE DES CHARS WIRD NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
----	---	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die erste Abzweigung der rue des Chars muss auf Grund eines Gegenhangs dem autonomen Sanierungssystem zugewiesen werden.
Da die Topografie die Abwasseraufnahme verhindert, ist wie von der Gemeinde gefordert die autonome Sanierung zu bevorzugen.

12	7	NONCEVEUX: SEDOZ WIRD NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
----	---	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Sedoz ist im PASH-Entwurf dem Übergangsanierungssystem zugeordnet; es muss aber dem autonomen System zugeordnet werden.
Die Bevölkerungsdichte und die Ausdehnung des Dorfs verhindern eine gemeinsame Sanierung zu vertretbaren Kosten. Deshalb wird Sedoz jetzt dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet.

BÜLLINGEN	04/05/2005
-----------	------------

Die Gemeinde gibt ihr Einverständnis unter der Bedingung, dass einige Änderungen an der Zoneneinteilung vorgenommen werden.

Ein zweites Gutachten des Kollegiums vom 06.09.2005, ratifiziert vom Gemeinderat am 3.10.2005, enthält einige Berichtigungen zum ersten Gutachten.

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution

Datum der Zustimmung

Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE

BÜLLINGEN (Fortsetzung)

04/05/2005

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	12	MÜRRINGEN: ALTEROTH UND MÜRRINGEN TIEFENBACH (KRINKELT) WIRD JETZT DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Dorf Mürringen: neue Aufteilung der kollektiven und autonomen Zonen.

Das Dorf liegt in zwei technischen Einzugsgebieten:

→ Alteroth mit derzeit 200 Einwohnern, verfügt über relativ neue Leitungen und einen Entwässerungsanteil von mehr als 75%;

→ Mürringen Tiefenbach: 410 Einwohner, Entwässerungsanteil über 75%, städtebauliche Ausdehnung (im Osten des Dorfs).

Auf Grund der von der Gemeinde durchgeführten Überarbeitung der Zonenaufteilung, bei der die weniger dicht bevölkerten und schlecht entwässerten stromaufwärts gelegenen Zonen von der kollektiven Sanierung ausgeschlossen werden, entsprechen die beiden Einheiten den für das kollektive System angewendeten Kriterien.

2	12	HÜNNINGEN WIRD JETZT TEILWEISE DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
---	----	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Dorf Hünningen: neue Aufteilung der kollektiven und autonomen Zonen.

Da die zu verlegenden Kanäle im Verhältnis zur geringen Anzahl Wohneinheiten sehr lang sind, wird der südliche Teil des Dorfs weiterhin autonom saniert. Das Dorf wird jetzt gemäß den Kriterien der RGA (mehr als 250 Einwohner und Entwässerungsanteil > 75%) dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet.

3	12	HONSFELD WIRD DEM ÜBERGANGSSANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
---	----	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Dorf Honsfeld: In dem zweiten Gutachten des Gemeinderats wird das Übergangssanierungssystem vorgeschlagen, bis einer Zonenuntersuchung; diese Untersuchung muss aus folgenden Gründen schnellstmöglich durchgeführt werden:

→ im Zentrum gibt es einige Ungenauigkeiten bezüglich der Entsorgung der Haushaltsabwässer; es muss unbedingt eine genaue Untersuchung der Situation durchgeführt werden;

→ Zusammenwirken zwischen der Untersuchung von Wirtzfeld und dieser hier.

Da noch keine Informationen über die vorhandene Kanalisation, der Präsenz mehrerer Abwasserabläufe, den Entwässerungsanteil und die Einwohnerzahl vorliegen, wird Honsfeld im Sinne der Kriterien der RGA dem Übergangssanierungssystem zugeordnet. Zusätzliche Untersuchungen werden dazu dienen, das geeignetste Sanierungssystem festzulegen.



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution
Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE

Datum der Zustimmung

BÜLLINGEN (Fortsetzung) **04/05/2005**

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
4	12	ROCHERATH WIRD DER KOLLEKTIVEN SANIERUNG ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Dorf Rocherath: neue Aufteilung der kollektiven und autonomen Zonen.

Da die geschlossene Ortschaft Rocherath nach der von der Gemeinde vorgenommenen Änderung der Zoneneinteilung den Kriterien der RGA entspricht (mehr als 250 Einwohner und Entwässerungsanteil > 75 %), wird die Zone jetzt dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet.

5	12	WIRTZFELD WIRD DEM ÜBERGANGSSANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
----------	-----------	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Dorf Wirtzfeld: In der zweiten Gutachten des Gemeinderats wird das Übergangssanierungssystem vorgeschlagen bis eine Zonenuntersuchung durchgeführt wird; diese Untersuchung muss aus folgenden Gründen schnellstmöglich durchgeführt werden:

- angesichts der touristischen Ausrichtung von Wirtzfeld wird die Einwohnerzahl während der Ferien praktisch verdoppelt (etwa 800 EGW);
- die Ortschaft befindet sich in der Nähe der Zone stromaufwärts der Badezone der Bütgenbacher Talsperre;
- Wirtzfeld wird von drei Wasserläufen durchzogen.

Dieser Wunsch der Gemeinde ist berücksichtigt worden.

BUTGENBACH **28/04/2005**

Einverständnis des Gemeinderats vorbehaltlich einiger Anfragen auf Änderung der Zoneneinteilung und der geforderten Ausstattung für die Entwässerung.

Die Änderungen in Zusammenhang mit der Entwässerung sind berücksichtigt worden.

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	11	EIN TEIL DER BURGSTRASSE WIRD JETZT DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde wünscht, dass ein Teil der Burgstraße nicht mehr dem kollektiven, sondern dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet wird.

Die Zone betrifft ein bis zwei Parzellen; die Anfrage ist berücksichtigt worden.

[Tabelle 1.6] Synthèse der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution	Datum der Zustimmung
Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE	

BUTGENBACH (Fortsetzung)	28/04/2005
--------------------------	------------

2	11	ELSENBORN: EIN TEIL DER KALTERHERBERGER STRAÙE UND DER ANDEREN STRAÙEN WERDEN WEITERHIN AUTONOM SANIERT
---	----	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde wünscht, dass der obere Teil der Straßen Kalterherberger Straße, Steffesgasse, Gartenstraße und Vennhofstraße jetzt vom autonomen zum kollektiven Sanierungssystem wechselt.

Da sich die besagte Zone im Zwischeneinzugsgebiet der Vesdre befindet, wäre eine 400 m lange Druckleitung erforderlich, um die Abwässer in das in Elsenborn vorhandene Kanalnetz zu pumpen. Außerdem müssten noch 1,5 km Kanalrohre für eine geringe Bevölkerung (40) verlegt werden. Angesichts der überhöhten Kosten einer kollektiven Sanierung wird im PASH das autonome Sanierungssystem beibehalten.

3	11	NIDRUM: DIE VENNSTRASSE IST NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET WORDEN
---	----	--

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde möchte, dass die Vennstraße nicht mehr dem kollektiven, sondern dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet wird.

Da diese Zone wenige Einwohner enthält, für die ein weitläufiges Kanalnetz hätte verlegt werden müssen, ist diese Anfrage berücksichtigt worden.

4	11	WEYWERTZ: AN SANKERSBORN WIRD NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
---	----	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde wünscht, dass der Ort An Sankersborn vom kollektiven zum autonomen Sanierungssystem wechselt.

Da die Topografie für den Anschluss der Wohneinheiten an ein künftiges Kanalnetz ungünstig ist, wurde die Anfrage der Gemeinde berücksichtigt.

COMBLAIN-AU-PONT	25/03/2005
------------------	------------

Einverständnis des Gemeinderats mit den folgenden Bemerkungen:

- Frage an die Wallonischen Regierung über Ihre Absichten, den Haushalten zu helfen, die sich die Arbeiten zur Anpassung der Anlagen finanziell nicht leisten können.
- Absprache zwischen der AIDE und der Gemeinde, damit für die Einwohner, die ihre Anlagen an die Gesetzgebung anpassen müssen, ein administrativer und technischer Rahmen geschaffen wird.

FERRIERES	28/04/2005
-----------	------------

Zustimmung ohne Anmerkungen.



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

GOUVY	19/04/2005
--------------	------------

Zustimmung ohne Anmerkungen.

HOUFFALIZE	06/04/2005
-------------------	------------

Zustimmung ohne Anmerkungen.

LIERNEUX	29/04/2005
-----------------	------------

Die Gemeinde stimmt dem PASH zu in der Hoffnung, dass alle Dörfer vollständig dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden.

Durch die Aufteilung des Wohngebiets in kleine Ortschaften, die voneinander isoliert sind, ist es nicht möglich, eine kollektive Sanierung zu vertretbaren Kosten einzusetzen. Allerdings könnten einige dieser Ortschaften gemeinsam saniert werden. Zusätzliche Untersuchungen könnten die Zoneneinteilung verbessern.

MALMEDY	20/04/2005
----------------	------------

Der Gemeinderat stimmt dem PASH zu, wenn die Dörfer Burnenville, Meiz, Mont, Xhoffraix, Longfaye, Bellevaux, Ligneuville, Géromont/Baugnez, Arimont, Bévercé und Pont dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden.

Für die kollektiv sanierten Zonen verlangt der Gemeinderat außerdem die Installation einer Minikläranlage mit Bypass in (neuen und alten) Gebäuden, in denen umfangreiche Renovierungen durchgeführt werden, um mehr Bewohner aufnehmen zu können. Wenn das angrenzende Kanalnetz mit Anschluss an einer betriebsbereiten kollektiven Kläranlage dann verlegt wird, kann diese Minikläranlage über den Bypass an die Kanalisation angeschlossen werden.

Die meisten der genannten Dörfer weisen ähnliche Eigenschaften auf: Entwässerungsanteil sehr niedrig oder gar Null, geringe Bevölkerungsdichte auf großer Fläche. Wenn diese Dörfer kollektiv saniert würden, müssten insgesamt 70 km Kanalnetz verlegt werden.

Im Hinblick auf die Kriterien der RGA sind diese Zonen jetzt also dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet worden. Das Sanierungssystem dieser Zonen kann nicht durch irgendeine zusätzliche Rechtfertigung geändert werden. Allerdings könnte man durch spezifischere Untersuchungen überprüfen, ob innerhalb der autonomen Sanierung eine gemeinsame Sanierung durchführbar ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut geltender Gesetzgebung in der kollektiven Zone und wenn keine Station und/oder Abwasserkanäle vorhanden sind, neue Gebäude über eine umgehbare biologische Klärgrube mit Fettabscheider verfügen müssen. Allerdings müssen existierende Wohneinheiten neben dem Anschluss an den Abwasserkanal (falls vorhanden) keine zusätzliche Ausrüstung installieren.

MANHAY	18/04/2005
---------------	------------

Zustimmung ohne Anmerkungen.

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

SANKT-VITH

27/04/2005

Die Gemeinde stimmt dem PASH-Entwurf zu unter der Bedingung, dass die vorgebrachten Änderungen am Netz und der Zoneneinteilung berücksichtigt werden.

Die Änderungen am Netz sind berücksichtigt worden.

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	7	RECHT: UMORGANISIERUNG DER SANIERUNG

Argumentation – *Anmerkungen der SPGE*

Die Erholungszone, die im Projekt dem Übergangssanierungssystem zugeordnet war, muss autonom saniert werden. Zudem sind auch die Straßen Zum Schieferstollen und Feckelsborn dem autonomen System zugeordnet worden.

Die Gemeinde hat eine Änderung der Zoneneinteilung vorgeschlagen, nach der die Erholungszone im PASH-Projekt dem Übergangssanierungssystem und zwei Straßen im Gegenhang dem autonomen System zugeordnet werden sollen. Diese Änderungen sind berücksichtigt worden.

2	24	ÄNDERUNG DER SANIERUNGSSYSTEME IN DEN DÖRFERN HÜNNINGEN UND EMMELS
---	----	--

Argumentation – *Anmerkungen der SPGE*

Bei den Dörfern Hünningen und Emmels weist die Gemeinde auf einige Parzellen hin, bei denen vom autonomen zum kollektiven Sanierungssystem übergegangen wird und umgekehrt.

Die Änderungen der Zoneneinteilung, die sich jeweils auf einige Parzellen beziehen, sind berücksichtigt worden.

SPRIMONT

06/04/2005

Zustimmung ohne Anmerkungen.

STAVELOT

14/04/2005

Zustimmung ohne Anmerkungen.

STOUMONT

31/05/2005

Zustimmung, allerdings müssen die Ortschaften Naze und Fagne-Naze autonom saniert werden.

Die gesamte Gemeinde wird autonom saniert, auch die Ortschaften, die sich im Sektorenplan außerhalb der für die Verstädterung vorgesehenen Zone befinden und im PASH somit keine Färbung aufweisen.



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

THEUX	12/04/2005
-------	------------

Zustimmung ohne Anmerkungen.

TROIS-PONTS	09/05/2005
-------------	------------

Der Gemeinderat gibt sein Einverständnis unter folgenden Bedingungen:
 → Verlängerung des Sammlers am linken Ufer der Salm;
 → Errichtung der Kläranlage stromabwärts der Brücke.
Die Station ist auf Grund der laufenden Untersuchungen nach Norden versetzt worden, stromabwärts der Straße über die Amblève, an der linken Uferseite.

VIELSALM	18/04/2005
----------	------------

Der Gemeinderat gibt sein Einverständnis unter einigen Bedingungen in Bezug auf Hermanmont, der Straße von Tigeonville und Provedroux (Beschluss vom 14/10/2005). Die Gemeinde möchte, dass die AIVE hinsichtlich der Verlegung einer Entwässerungsleitung parallel zu Hermanmont und der Verlängerung der Kanalisation der Straße von Tigeonville eine Machbarkeits- und Kostenstudie durchführt.

Es scheint tatsächlich so, dass viele Abwasserkanäle von Hermanmont (im PASH-Entwurf dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet) diagnostiziert werden müssen. Im nächsten Dreijahresplan muss eine endoskopische Untersuchung vorgesehen werden, damit die Situation vor einer Instandsetzung oder einem Austausch dieser Kanäle eingeschätzt werden kann. Die geforderte Verlängerung der Kanalisation der Straße von Tigeonville würde sich außerhalb der für die Verstärkung vorgesehenen Zone befinden, die per Definition autonom saniert wird. Da im Vergleich zu der geringen Anzahl der betroffenen Wohneinheiten ein sehr langes Kanalnetz verlegt werden müsste, ist diese Anfrage nicht berücksichtigt worden.

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf		
Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	22	PROVEDROUX: PROVEDROUX UND DER NÖRDLICHE TEIL DER RUE DE CIERREUX WERDEN JETZT DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

In einem zweiten Beschluss des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums vom 14/10/2005 wünscht die Gemeinde, dass Provedroux und die rue de Cierrieux stromabwärts des zu verlegenden Sammlers dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden.
Da die Ortschaft Provedroux über ein relativ neues Entwässerungsnetz verfügt, hat man dem Wunsch der Gemeinde entsprochen.

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution

Datum der Zustimmung

Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE

WAIMES

26/04/2005

In seinem Beschluss vom 26. April 2005 äußert der Gemeinderat den Wunsch, dass alle Dörfer der Gemeinde vollständig dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden – dies gilt insbesondere für die Zonen, die derzeit noch dem Übergangssanierungssystem zugeordnet sind.

Als Reaktion auf das Orientierungsdokument der Wallonischen Regierung bezüglich der angemessenen Sanierung in ländlichem Gebiet hat der Gemeinderat am 27. Juni 2005 ein zweites Gutachten abgegeben. Sollte es tatsächlich darauf hinauslaufen, dass die SPGE sich um die Durchführung der Studie und die Installation kümmert und die Kosten für die Hauskläranlage übernimmt, dann stimmt der Gemeinderat dem PASH-Entwurf unter der Bedingung zu, dass die Übergangszonen sowie zwei weitere Straßen dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden.

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung

Nr. Bildtafel

BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG

1

10

ROBERTVILLE: ERWEITERUNG DER KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSZONE

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde möchte, dass die rues de Quarreux, des Chênes und des Ternas, im PASH-Entwurf dem Übergangssanierungssystem zugeordnet, kollektiv saniert werden.

Es ist bereits eine Darstellung der Situation vor Ort realisiert worden.

Ein positiver Bescheid auf die Anfrage ist vor allem auf folgende Elemente zurückzuführen:

- die betreffende Zone befindet sich innerhalb einer kollektiv sanierten Zone;
- die Kläranlage für die Zone existiert und ist nicht ausgelastet;
- die Zone befindet sich stromaufwärts der Badezone;
- der See von Robertville befindet sich in geringer Entfernung stromabwärts (Wasserlauf mit Trinkwasser);
- die Bevölkerung in dieser Zone, die derzeit eher bescheiden ist (33 Wohneinheiten), verfügt über ein großes Entwicklungspotential (bis zu 250 EWG);
- die große Mehrheit der betroffenen Wohneinheiten verfügt nicht über eine Hauskläranlage und kann an das Kanalnetz angeschlossen werden;
- die Gemeinde verpflichtet sich, die ursprünglichen Investitionen in die rue du Thier, die hier nicht mehr erforderlich sind, jetzt für andere Entwässerungsprojekte in der rue du Thier, rue de Quarreux und rue des Chênes aufzuwenden.

2

11

CHAMPAGNE BLEIBT DEM ÜBERGANGSSANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde beantragt die Zuordnung von Champagne zum kollektiven Sanierungssystem.

Der Entwässerungsanteil von Champagne liegt unter 50 % und die Zahl der betroffenen Einwohner beträgt weniger als 100; aus diesem Grund ist eine Zuordnung zum kollektiven Sanierungssystem nicht zu rechtfertigen. Champagne wird im PASH also weiterhin dem Übergangssanierungssystem zugeordnet.



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
WAIMES (Fortsetzung)	26/04/2005

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
3	11	FAYMONVILLE: DIE RUE MON ANTÔNE UND DIE VIEILLE VOIE DE BÜTGENBACH WERDEN NUN DEM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde möchte, dass die rue Mon Antône und die Vieille Voie de Bütgenbach, die im PASH-Entwurf dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet waren, kollektiv saniert werden. *Angesichts des Entwässerungssystems vor Ort, der Möglichkeit, die Gesamtheit der Abwässer über eine Gefällekanalisation zu sammeln, der rund vierzig Wohneinheiten vor Ort und des beobachteten städtischen Wachstums werden die rues Mon Antône und die Vieille Voie de Bütgenbach jetzt dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet.*

4	10	ROBERTVILLE: DIE RUE DU BARRAGE WIRD JETZT DEM ÜBERGANGSSANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET
----------	-----------	---

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die Gemeinde möchte, dass die rue du Barrage, die im PASH-Entwurf dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet ist, ab Haus 46 kollektiv saniert wird. *Einerseits ist für die kollektive Sanierung dieser Zone eine lange Druckleitung erforderlich und es muss wahrscheinlich ein neuer Abwasserkanal verlegt werden. Außerdem ist die Zahl der Wohneinheiten ziemlich gering, und einige von ihnen verfügen über eine Hauskläranlage. Andererseits jedoch existiert in unmittelbarer Nähe zum Abwasserablauf eine Wasserfassung und der See enthält Trinkwasser. Deshalb und in Erwartung einer ordnungsgemäßen Bestandsaufnahme der Abwasserkanäle und der derzeit angewandten Sanierungssysteme wird die Zone dem Übergangssanierungssystem zugeordnet.*

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution

Datum der Zustimmung

Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE

WAIMES (Fortsetzung)

26/04/2005

5

10

ROBERTVILLE: DER CAMPINGPLATZ WIRD DER KOLLEKTIVEN SANIERUNG ZUGEORDNET

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Den Informationen der DGRNE zufolge verfügen die Campingplätze über biologische Klärgruben mit Sickerschacht und/oder Sammelgrube. Sie befinden sich unmittelbar stromaufwärts der Badezone sowie in der entfernt gelegenen Präventivzone.

Im Zusammenhang mit den zahlreichen Interpellationen der Gemeinde in Bezug auf die Abwasserreinigung der Campingplätze erscheint es angebracht, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, den Campingplatz „La Plage“, route des Bains 33, an das Entwässerungsnetz anzuschließen, das in absehbarer Zeit entlang der besagten Straße verlegt wird. Für diesen Anschluss müsste auf Kosten des Eigentümers eine Druckleitung verlegt werden. Dann könnte das Übergangssanierungssystem dem kollektiven Sanierungssystem weichen.

Die Zone wird auf Grundlage dieser Argumentation dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet. Allerdings erfolgt die Verlegung der Druckleitung, die an die öffentliche Kanalisation vor Ort angeschlossen werden soll, auf Kosten des Campingplatzbetreibers.

Flussvertrag für Amblève und Nebenflüsse

27/04/2005

Der Flussvertrag Amblève stimmt dem PASH-Vertrag zu unter Vorbehalt der einzelnen nachstehenden Anmerkungen:

- Wenn sich eine Kläranlage in der Natura-2000-Zone befindet, müssen alle möglichen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um den Einfluss der Arbeiten auf die Umwelt zu beschränken und über die landschaftliche Unversehrtheit zu wachen;
- Nachdem beschlossen wurde, dass einige Leitungen zu diagnostizieren sind (z. B. die Leitungen von Florzé bis Sprimont), sollte geklärt werden, wie es sich mit der Abwasserbeseitigung über diese Leitungen, der Zufuhr an Klarwasser oder den Kohlenwasserstoffen verhält.
- In karstigen Zonen mit autonomem Sanierungssystem (Adzeux bis Sprimont) muss der Qualität der Haushaltsabwässer ganz besondere Aufmerksamkeit zuteil werden und es müssen hier strengere Normen angewendet werden. Zudem muss auch die örtliche Zuordnung der Abwässer im Einzelnen untersucht werden.
- Ligneuville: In Ligneuville werden viele Schadstoffe von der Fischzucht in die Amblève geleitet. Da sie sich außerhalb der im Sektorenplan für die Verstädterung vorgesehenen Zone befindet, ist sie keinem Sanierungssystem zugeordnet worden. Welches Klärsystem ist hier vorgesehen? Welche Normen werden angewendet? Wie werden die betreffenden Personen darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie sich eine Hauskläranlage anschaffen müssen?

Die Bemerkungen hinsichtlich der Entwässerung und der Oberflächengewässer sind berücksichtigt worden. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass das Netz im PASH nur zur Information aufgeführt wird. Vor allem der Verlauf der Sammler wird erst bei künftigen Untersuchungen genauer bestimmt.

Im PASH wird nur für die Zonen ein Sanierungssystem angegeben, die im Sektorenplan als urbanisierbare Zonen ausgewiesen sind. Sind die Zonen nicht als urbanisierbar ausgewiesen, ist das autonome Sanierungssystem anzuwenden.

Der Flussvertrag kann dazu dienen, die Bevölkerung für diese Problematik zu sensibilisieren und alle über die diesbezügliche Gesetzgebung zu informieren.



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
Flussvertrag für Amblève und Nebenflüsse (Fortsetzung)	27/04/2005

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	16	STAVELOT: KOLLEKTIVES SANIERUNGSSYSTEM BEIM ELEKTRIZITÄTWERK BRESSAIX

Argumentation – *Anmerkungen der SPGE*

Die Zone zwischen der Amblève und dem Wasserkanal des Elektrizitätswerks Bressaix wird kollektiv saniert. Allerdings ist in der gesamten Zone kein einziger Abwasserkanal vorgesehen. Wohin werden die Abwässer der vorhandenen Gebäude (Sporthalle, Imbiss, Sanitäranlagen, usw.) geleitet? Diese Abwässer sind bereits als für den Fluss schädlich eingestuft worden. *Es muss ein Abwasserkanal verlegt werden, um die Abwässer der genannten Gebäude zu sammeln. Das kollektive Sanierungssystem wird beibehalten.*

sa ELECTRABEL	03/02/2005
---------------	------------

Die Schutzzone (IIa und IIb) um die Wasserentnahmestelle des Staudamms von Robertville muss berücksichtigt werden, da dieses Wasser für die Versorgung der Stadt Malmedy vorgesehen ist. Der Gebietsabgrenzungsbeschluss ist jedoch noch nicht in Kraft. In Zone IIa der Wasserentnahmestelle von Robertville ist im PASH-Entwurf eine direkte Abwasserentsorgung einer autonom sanierten Zone in das Oberflächengewässer angegeben. Nun hat sich die wallonische Region jedoch dafür ausgesprochen, dass die gereinigten Abwässer in solchen Zonen über Sickerrohre entsorgt werden. In Zusammenhang mit den Quellen der Espérance, deren Wasserfassung bei Boussive (Malmedy) erfolgt, sollte vermieden werden, dass die Abwässer der autonomen Sanierung in den Bach Espérance geleitet werden.

Der Bericht, für den noch einige Ergänzungen bei der Region angefragt worden sind, ist seit Juni 2003 nicht mehr weiterentwickelt worden, und der Gebietsabgrenzungsbeschluss ist bis heute noch nicht in Kraft getreten. Da die autonome Sanierung in keiner Zone einschließlich der Zone IIa ausgeschlossen wird, gibt es keinen Widerspruch zwischen der Sanierung laut PASH und der Gesetzgebung. Zudem ist eine Zone, die im PASH-Entwurf dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet war (rue du Barrage), jetzt dem Übergangssanierungssystem zugeordnet worden. Auf diese Weise soll überprüft werden, ob die Abwässer von der Kläranlage von Robertville aufgenommen werden können (siehe Änderung Nr. 4 – Gemeinde Weismes).

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution

Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE

Datum der Zustimmung

SWDE

18/03/2005

Nach Überprüfung der Pläne scheint, dass:

- für einige Wasserentnahmestellen das kollektive Sanierungssystem festgehalten worden ist;
 - für einige Wasserentnahmestellen das kollektive Sanierungssystem, und zwar als Ergänzung zu einer autonomen Sanierung oder überhaupt keine Sanierung (weißer Hintergrund) festgehalten worden ist;
 - für einige Wasserentnahmestellen das Sanierungssystem noch gar nicht bestimmt worden ist.
- Da die SWDE in den Präventivzonen der Wasserentnahmestellen die kollektive Klärung bevorzugt, wünschen wir, dass die betreffenden Gebiete diesbezüglich angepasst werden.

Laut Gesetz sind nur die nahe gelegenen Präventivzonen Einschränkungen bezüglich der Abwasserentsorgung unterworfen. Dies steht einer autonomen Sanierung jedoch nicht entgegen, sofern das aufbereitete Wasser über dichte Leitungen aus der nahe gelegenen Zone entfernt wird. In den entfernt gelegenen Präventivzonen gibt es diesbezüglich keine Einschränkungen. Dies gilt selbst dann, wenn bei der Entscheidung (vorausgesetzt, die Kosten erlauben eine solche Entscheidung) für die kollektive oder die kommunale autonome (gemeinsame) Sanierung das Vorsorgeprinzip berücksichtigt werden muss. Im Übrigen müsste die Anpassung oder die Instandsetzung der individuellen Klärsysteme in diesen Zonen vorrangiges Ziel sein, damit der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist. Wenn die Grundkarte weiß ist, bedeutet das, dass die betreffende Zone im Sektorenplan nicht als für den Städtebau vorgesehene Zone ausgewiesen ist. Im PASH sind die Sanierungssysteme ausschließlich für diese Zonen angegeben. Außerhalb der für den Städtebau vorgesehenen Zonen gilt das autonome System.

DGATLP

11/04/2005

Allgemeine Anmerkungen:

Bei der Realisierung der Sammler und/oder der KK müssen die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere: keine KK im Umkreis eines potentiellen Überschwemmungsgebiets, Einbindung in die Landschaft, wenn die Zone von einer allgemeinen Regelung über Bauwerke in ländlichen Gebieten betroffen ist, Nähe zu geschützten Denkmälern und Landschaften, Natura 2000.

Liste der Bauten in folgender Umgebung:

- Umkreis eines potentiellen Überschwemmungsgebiets: KK und Pumpstation mit ausreichend Potential für das „normale“ Hochwasser der Amblève;
- einer Zone mit ländlichem Charakter: wenn kein Alternativstandort in Betracht gezogen werden kann, muss besonders auf die Einbindung der Bauwerke in die Landschaft geachtet werden;
- Einschränkungen in gemäßigt bis stark karstiger Umgebung: Abwasserkanäle, Kläranlage, Pumpstation und Sammler, für die eine geotechnische Untersuchung durchgeführt werden müsste, bevor die städtebauliche Genehmigung ausgestellt werden kann;
- in Bezug auf das kulturelle Erbe als „sensibel“ einzustufende Zone: Bauwerk, bei dem ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit hinsichtlich der geschützten Denkmäler und Landschaften erforderlich ist;
- Natura 2000: Liste der Sammler, Pumpstationen und Kläranlagen, die sich innerhalb dieser Zonen befinden.



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution

Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE

Datum der Zustimmung

DGATLP (Fortsetzung)

11/04/2005

Die Gutachten der DGATLP werden in voller Länge an den Minister Lutgen weitergeleitet und der Übersicht über die Gutachten der zum PASH-Entwurf befragten Instanzen als Anhang beigefügt. Diese Gutachten werden außerdem der AIDE und der AIVE übermittelt, so dass alle Anmerkungen beim weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.

Laut DGATLP sind die durch einen ministeriellen Erlass definierten Änderungen der Sektorenpläne in den PASH eingegliedert worden.

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung

Nr. Bildtafel

BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG

1

17

AMEL: ERWEITERUNG EINES GEWERBEGEBIETS

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Erweiterung des Gewerbegebiets Sankt Vith an der Ortschaft Kaiserbaracke

Da die ursprüngliche Zone dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet war, ist dieses System jetzt auf die neue Industriezone ausgeweitet worden.

DGRNE

25/04/2005

Allgemeine Anmerkungen

Im Bericht geforderte Präzisierungen: Vorhandensein einer Übersichtskarte, Fehlen von Auskünften über die Qualität der Abwässerkanäle und der Anschlussrate, verschiedene Vorschläge, um einige der Tabellen zu verdeutlichen, Zusatz einer Information über die 2000/60/EG.

Anfrage, die Kanalisationsnetze in den Zonen mit autonomem Sanierungssystem auf den Karten zu markieren.

Die DGRNE hebt das Problem des Begriffs „angemessene Aufbereitung“ (siehe Richtlinie 91/271) für geschlossene Ortschaften mit weniger als 2000 EGW und Zonen mit autonomem Sanierungssystem hervor.

Die Abteilung Natur und Forstwesen (DNF) der DGRNE fordert in ihrer Mitteilung über den PASH-Entwurf von Escaut-Lys, dass die Natura-2000-Zonen in die Kartografie aller PASH aufgenommen werden.

Besondere Anmerkungen

- erstaunlicherweise wird die kommunale autonome Sanierung in keinem Fall eingesetzt.
- Die DGRNE stellt auf jedem einzelnen Blatt Fragen über die Angemessenheit der Wahl des Sanierungssystems, insbesondere in Bezug auf die Zonen mit Badegebiet.
- der Bericht der Abteilung Natur und Forstwesen zählt die Gefahren in Zusammenhang mit dem Einfluss der vorgesehenen Arbeiten auf die Natura-2000-Zonen auf.

Die Gutachten der DGRNE werden in voller Länge an Minister Lutgen weitergeleitet und der Übersicht über die Gutachten der zum PASH-Entwurf befragten Instanzen als Anhang beigefügt. Diese Gutachten werden außerdem der AIDE und der AIVE übermittelt, so dass alle Anmerkungen über die KK und die Sammler beim weiteren Vorgehen berücksichtigt werden.

[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution	Datum der Zustimmung
Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE	
DGRNE (Fortsetzung)	25/04/2005

In den PASH-Bericht wurden eine ganze Reihe von allgemeinen Anmerkungen eingefügt, so Informationen über die Richtlinie 2000/60 und Überblick nach Wasserkörper, Vorhandensein einer Übersichtskarte, usw. Es liegt allerdings auf der Hand, dass die Qualität der Abflusskanäle und die Anschlussrate zwei Informationen sind, über die momentan noch nicht viel bekannt ist.

Bevor die autonome Sanierung zur kommunalen autonomen Sanierung umgewandelt werden kann, sind Untersuchungen erforderlich, die bei der Ausarbeitung des PASH noch nicht durchgeführt werden konnten.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das Netz im PASH nur zur Information aufgeführt wird; deshalb wird der eventuelle Einfluss, den das zu verlegende Sanierungsnetz auf die Natura-2000-Zone hat, am besten während der Untersuchungsphase eingeschätzt, in der der genaue Verlauf der Leitungen festgelegt wird.

Der Wechsel einer im PASH-Entwurf dem kollektiven System zugeordneten Straße ohne Anwohner und Kanalisation zum autonomen System lässt sich im Allgemeinen nicht nur mit der Tatsache begründen, dass es im Moment noch keine Anwohner gibt. Wenn an dieser Straße eine Parzellierung vorgenommen wird, erweist sich das kollektive Sanierungssystem wirtschaftlich oft am günstigsten für alle – vorausgesetzt, die Abwässer können über eine Gefällekanalisation geleitet werden. Deshalb ist die Mehrheit dieser Anmerkungen nicht berücksichtigt worden.

Zudem ist ausschließlich für die Zonen, die in den Sektorenplänen als urbanisierbare Zonen ausgewiesen sind, ein Sanierungssystem im PASH angezeigt. Wenn eine Wohneinheit außerhalb einer solchen Zone aufgebaut worden ist, ist das autonome Sanierungssystem anzuwenden.

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
1	2	AYWAILLE: SOUGNÉ-REMOUCHAMPS IST NUN DEM AUTONOMEN SANIERUNGSSYSTEM ZUGEORDNET WORDEN

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Ist die kollektive Sanierung von Sougné-Remouchamps und den stromaufwärts gelegenen Dörfern gerechtfertigt (sehr lange Abflusskanäle)?

Die Gemeinde hat diese Zone dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet (siehe Änderung Nr.9 für Aywaille).

2	10	WEISMES: DER CAMPINGPLATZ VON ROBERTVILLE WIRD DER KOLLEKTIVEN SANIERUNG ZUGEORDNET
---	----	---

Da es möglich ist, zwischen den Campingplätzen und der vorhandenen öffentlichen Kanalisation eine Druckleitung zu verlegen und die Abflüsse der Campingplätze sich in der Nähe einer Badezone befinden, muss das Erholungsgebiet dem kollektiven Sanierungssystem zugeordnet werden.

siehe Änderung Nr. 5 der Gemeinde Weismes



[Tabelle 1.6] Synthese der von den konsultierten Instanzen eingegangenen Gutachten

Institution <i>Synthese der Gutachten/Anmerkungen SPGE</i>	Datum der Zustimmung
---	----------------------

DGRNE (Fortsetzung)	25/04/2005
---------------------	------------

Antrag auf Überarbeitung der Sanierungssysteme im PASH-Entwurf

Nr. Änderung	Nr. Bildtafel	BEZEICHNUNG DER ÄNDERUNG
3	15	TROIS-PONTS: ZUORDNUNG DES WOHNPARKS „BEAU RIVAGE“ ZUM KOLLEKTIVEN SANIERUNGSSYSTEM

Argumentation – Anmerkungen der SPGE

Die derzeitige Kläranlage für diesen Wohnpark bedarf einer weit reichenden Modernisierung (Kostenpunkt mindestens 62 000 €); darüber hinaus muss der ordnungsgemäße Betrieb des Desinfektionssystems gewährleistet werden. Die Kosten für den Anschluss an den Abwasserkanal sind deutlich geringer (+/- 16 000 €).

Um einen optimalen Schutz der Badezone von Coo gewährleisten zu können, muss der Wohnpark in das Sanierungsnetz von Trois-Ponts eingebunden werden.

Auf Grundlage dieser Informationen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die für den Anschluss des Wohnparks „Beau Rivage“ an das Entwässerungsnetz erforderliche Druckleitung zu Lasten des Betreibers des Wohnparks ist, billigt die SPGE den Vorschlag der DGRNE.

[1.7] AUSNAHMEN ZU DEN PRINZIPIEN DER RGA

Die RGA gibt die Kriterien an, auf deren Grundlage das Sanierungssystem einer Zone festgelegt wird.

Die allgemeine Regel legt fest, dass eine geschlossene Ortschaft mit weniger als 2000 EGW, für die bis dato noch keine KK existiert, einen Entwässerungsanteil von 75% aufweisen muss, um in das kollektive Sanierungssystem aufgenommen zu werden.

Eine geschlossene Ortschaft kann auch dann in das kollektive Sanierungssystem aufgenommen werden, wenn sie einen Entwässerungsanteil von weniger als 75 % aufweist. In diesem Fall muss dem entsprechenden Antrag, der der SPGE auf Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags von der Gemeinde und dem zuständigen

zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen vorgelegt wird, ein Mehrjahresplan zur Verlegung einer Kanalisation beigefügt werden, mit der die für den Städtebau vorgesehene Zone den Kriterien der RGA entspricht. Zwischen den Parteien wird ein Gemeindevertrag für die Abwasserreinigung und Kanalisierung dieser Zonen unterzeichnet.

Im Übrigen können ökologische Besonderheiten als Rechtfertigung für eine kollektive Sanierung der geschlossenen Ortschaft herangezogen werden.

In nachstehender Tabelle sind die 5 geschlossenen Ortschaften (KK) aufgelistet, die den Kriterien des RGA nicht entsprechen; eine von ihnen befindet sich in einer Badezone.

[Tabelle 1.7] Liste der geschlossenen Ortschaften, die den Kriterien des RGA nicht entsprechen

Gemeinde	Code KK	Bezeichnung KK	Kapazität. (EGW)	Entwässerungsanteil	Grund für Aufrechterhaltung des kollektiven Sanierungssystems
AYWAILLE	62009/05	MOULIN DE HARZE	400	60%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom Gemeindekollegium (GK) ¹ verabschiedet und der SPGE übermittelt
BUTGENBACH	63013/03	WEYWERTZ	1.750	66%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom Gemeindekollegium (GK) ¹ verabschiedet und der SPGE übermittelt
BUTGENBACH	63013/04	NIDRUM	1.000	65%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom Gemeindekollegium (GK) ¹ verabschiedet und der SPGE übermittelt
STAVELOT	63073/11	COO	1.100	60%	Badezone
VIELSALM	82032/03	PETIT-THIERS	350	56%	Mehrjahresplan für Fertigstellung der Kanalisation, vom Gemeindekollegium (GK) ¹ verabschiedet und der SPGE übermittelt

¹ (GK): Gemeindekollegium.

[ÜBERSICHT]

[2]

Somit ist der Fehler für das gesamte Zwischeneinzugsgebiet sehr gering. Auf der Ebene der geschlossenen Ortschaften kann dieser Fehler umso größer werden, je kleiner die Zone wird; demzufolge nimmt die Ungenauigkeit für kleinflächige geschlossene Ortschaften deutlich größere Ausmaße an.

[2.0] EINLEITUNG - PRINZIPIEN

INS UND STATISTISCHE SEKTOREN

Die verschiedenen nachfolgenden Tabellen entstammen der von der SPGE verwalteten, insbesondere kartografischen Datenbank, wobei die vom INS herausgegebenen Bevölkerungsdaten pro statistischem Sektor (siehe Glossar) integriert wurden. Es wird daran erinnert, dass die letzten verfügbaren Bevölkerungsdaten vom 1. Januar 2003 stammen.

Es wurden spezifische Verfahren entwickelt, um eine korrekte Verteilung der Bevölkerung eines statistischen Sektors innerhalb der verschiedenen geschlossenen Ortschaften und Sanierungsverfahren zu erhalten, insbesondere wenn der Sektor sich nicht vollständig in einer für den Städtebau bestimmten Zone befindet.

Auf der Grundlage unserer Verfahren können 96% der wallonischen Bevölkerung aus den statistischen Sektoren auf eines der beiden Sanierungssysteme in für den Städtebau vorgesehene Zonen verteilt werden. Es bleibt ein Anteil von 4%, welcher der Bevölkerung außerhalb der für den Städtebau in den Sektorenplänen ausgewiesenen Zonen zugewiesen wird, und der demzufolge per Definition von einer autonomen Abwasserbehandlung abgedeckt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anteil der Bevölkerung außerhalb der für Städtebau in den Sektorenplänen ausgewiesenen Zone von einer Gemeinde zur anderen und von einem Zwischeneinzugsgebiet zum anderen variiert.

SANIERUNGSSYSTEME UND BEVÖLKERUNGSSCHÄTZUNG

Die Bevölkerungsschätzungen sind umso genauer, je größer der Arbeitsbereich ist.

Die Bevölkerungswerte pro geschlossene Ortschaft sind Schätzungen der EGW der domizilierten Bevölkerung, welche letztendlich in die KK dieser geschlossenen Ortschaft eingeleitet werden, wenn das gesamte Sammler- und Entwässerungsnetz fertig gestellt ist.

Bemerkungen:

- Das nominale Fassungsvermögen der KKs, ausgedrückt in EGW, darf nicht mit den EGW der Bevölkerung verwechselt werden. Die KK darf nicht nur im Hinblick auf die Bevölkerung ausgelegt werden, sondern muss daneben andere potentielle Abwasserproduzenten aus den Bereichen Dienstleistung, Industrie und Tourismus berücksichtigen. Die Nennkapazität einer KK muss die Entwicklung des Wasseraufkommens berücksichtigen. In einigen Fällen können die Abweichungen zwischen Nennkapazität einer KK und geschätzter Bevölkerung beträchtlich sein.
- Die Sanierung bestimmter Wohngebiete in einem Zwischeneinzugsgebiet kann von einem anderen Zwischeneinzugsgebiet übernommen werden (und umgekehrt). Die Gesamtbevölkerung eines Zwischeneinzugsgebiets (siehe Tabelle 2.1.2) ist demzufolge nicht gleichzusetzen mit der sanierten oder letztendlich zu sanierenden Bevölkerung in diesem Zwischeneinzugsgebiet (siehe Tabelle 2.1.3). Diese unterschiedlichen Wasseraufkommen werden hauptsächlich mittels Installation von Förderstationen und unter Druck stehenden Sammlern, mit deren Hilfe die Abwässer von einem Zwischeneinzugsgebiet zum anderen gepumpt werden können, gehandhabt.

ENTWÄSSERUNGS- UND SAMMLERNETZE

Bei Entwässerungs- und Sammlernetzen werden in den verschiedenen Übersichtstabellen ausschließlich spezifische Abwasserrohrleitungen berücksichtigt. Diese spezifischen Rohrleitungen schließen demzufolge Wasserläufe, die zur Abwasserableitung verwendet werden, ohne dass ein zusätzlicher Sammler für den Wasserlauf vorgesehen ist, von den Berechnungen aus.

Bei der Entwässerung spielen auch bestimmte Gräben eine Rolle für die Ableitung der Abwässer. Letztendlich muss eine wirkliche Entwässerung realisiert werden. Bis auf weiteres werden diese Abschnitte im PASH blau gestrichelt (nicht spezifische Kanalisation) mit orangefarbenen Pfeilen (zu diagnostizieren) dargestellt. Diese Gräben müssen letztendlich durch eine echte Kanalisation ersetzt werden.

Eine zu realisierende Kanalisation in stromaufwärts gelegenen Zonen, in denen bis heute keine Wohnheiten gebaut wurden, werden bei der Berechnung der Länge des Entwässerungsnetzes und somit bei der Bestimmung des Entwässerungsanteils nicht berücksichtigt.

Kanalisationen in noch nicht erschlossenen Bauerwartungsgebieten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Sie werden auf dem PASH nicht dargestellt.

Die zu diagnostizierenden Kanalisationen werden aufgeführt und als bestehend verbucht. Kanalisationen entlang der Regionalstraßen (MET), die nicht eindeutig als der Gemeinde gehörig ausgewiesen sind, werden ebenfalls als „zu diagnostizieren“ aufgeführt.

Es muss eine Bewertung stattfinden, um zu überprüfen, ob diese Abschnitte als tatsächliche Abwasserkanäle angegeben werden bzw. um festzustellen, ob diese Kanalisationen als Wasserleitungen der MET betrachtet und erhalten werden müssen, mit der Auflage, sie in diesem Fall mittels einer spezifischen Abwasserkanalisation zu doppeln (siehe Tabelle 2.1.4.c).

VERGLEICHE MIT DEM FLUSSGEBIET UND WALLONIEN

Verschiedene Tabellen und Grafiken vergleichen die Situation des Zwischeneinzugsgebiets der Amblève, mit dem Flussgebiet, von dem das Zwischeneinzugsgebiet abhängig ist, d.h. der Meuse (Wassereinzugsgebiet), sowie mit Wallonien. Bei diesen Vergleichen resultiert die beschriebene Situation aus:

- dem vorliegenden Zwischeneinzugsgebiet und den von der Wallonischen Regierung genehmigten PASH der Vesdre, der Dyle-Gette, der Escaut-Lys, der Dendre, der Sambre, der Ourthe, der Lesse und der Moselle;
- PASH-Projekten für die anderen Zwischeneinzugsgebiete.

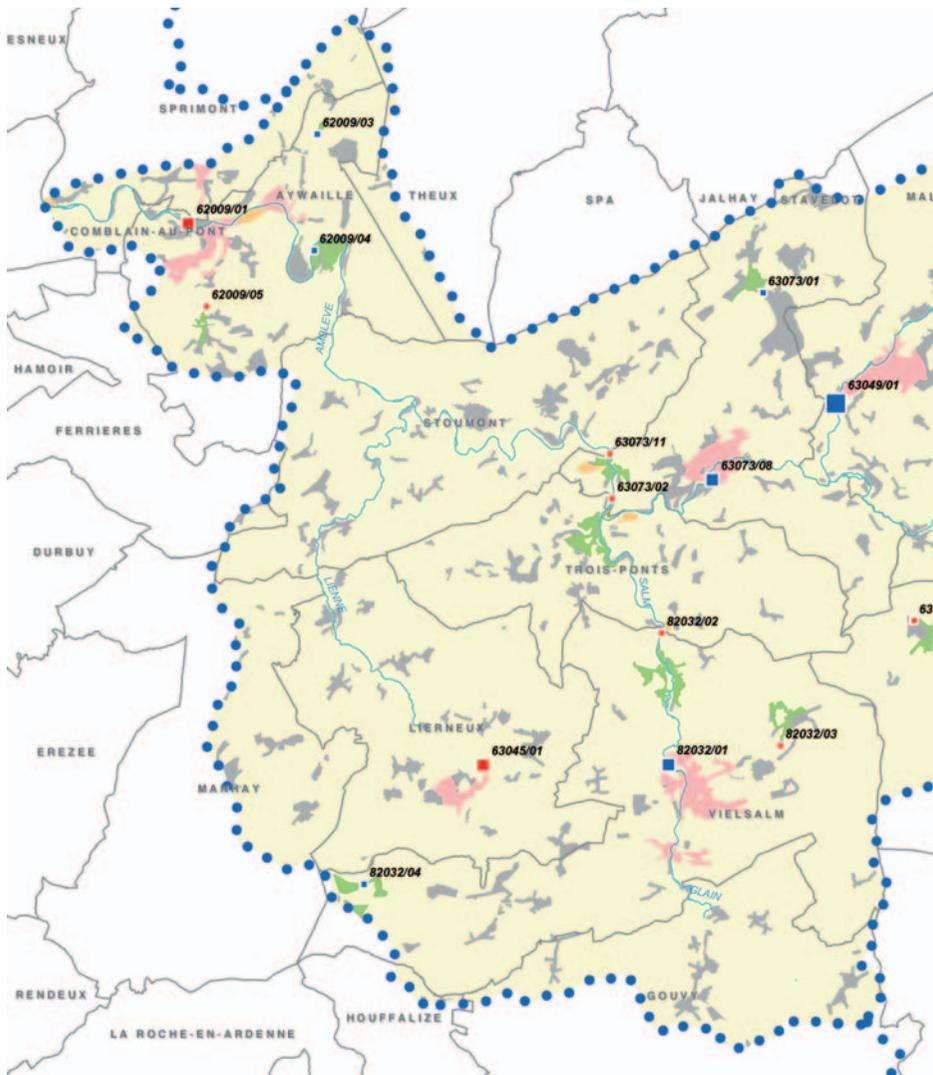
„SANIERTE“ BEVÖLKERUNG

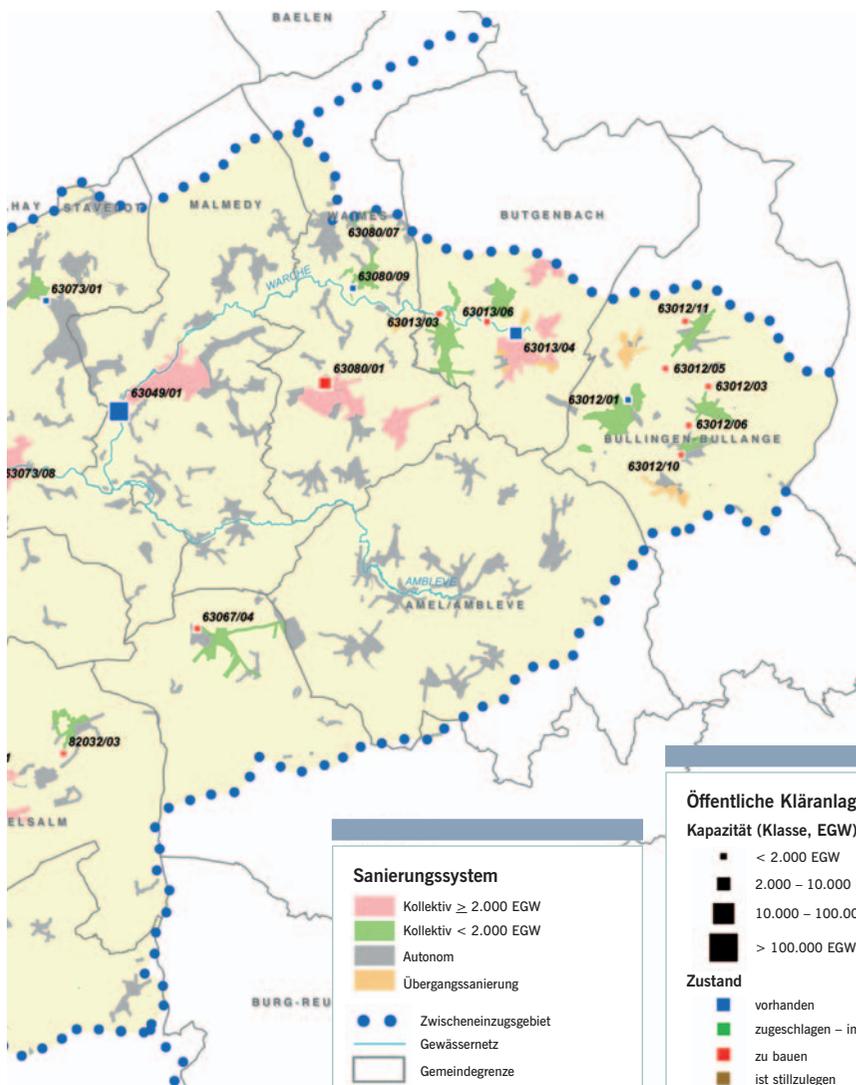
In Mehreren Tabellen ist die Rede „sanierter“ Bevölkerung. Dabei handelt es sich um die Bevölkerung im technischen Einzugsgebiet (siehe Glossar) einer in Betrieb genommenen Kläranlage. Es handelt sich dabei eigentlich um die potentiell „sanierter“ Bevölkerung, da wir annehmen, dass sich in diesem Fall alle Wohnheiten entlang von bestehenden Abwasserkanälen befinden, an diese angeschlossen sind und dass letztere an funktionierende Sammlerim Einzugsgebiet der KK angeschlossen sind.



[2.1] ÜBERBLICK AUF EBENE DES ZWISCHENEINZUGSGEBIETS

[Karte 2.1] Sanierungssysteme und KK im Zwischeneinzugsgebiet der Amblève





Sanierungssystem

- Kollektiv ≥ 2.000 EGW
- Kollektiv < 2.000 EGW
- Autonom
- Übergangssanierung

Zwischeneinzugsgebiet

Gewässernetz

Gemeindegrenze

Öffentliche Kläranlage

Kapazität (Klasse, EGW)

- < 2.000 EGW
- $2.000 - 10.000$ EGW
- $10.000 - 100.000$ EGW
- > 100.000 EGW

Zustand

- vorhanden
- zugeschlagen – im Bau
- zu bauen
- ist stillzulegen

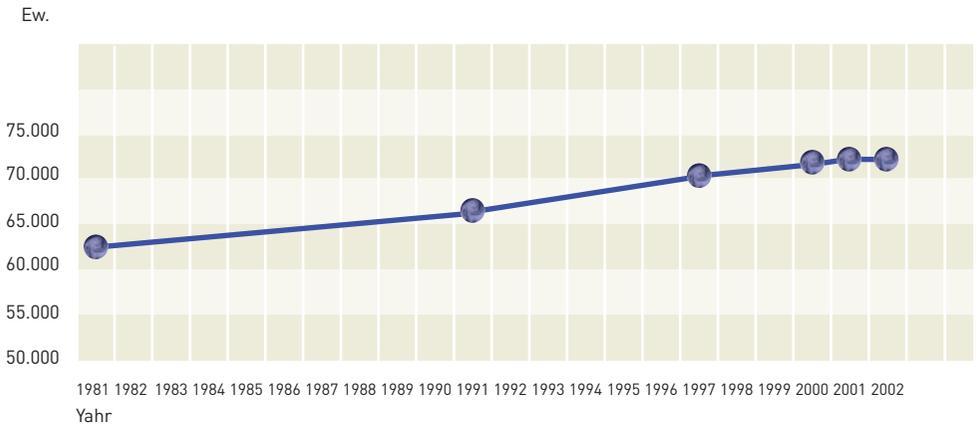


[2.1.1] ALLGEMEINE ANGABEN

[Tabelle 2.1.1] Allgemeine Merkmale des Zwischeneinzugsgebiets

Fläche des Zwischeneinzugsgebiets (ha)	107.679
Bevölkerung (Ew.)	72.864
Bevölkerungsdichte (Ew./ha)	0,68
Entwicklung der Bevölkerung auf 20 Jahre	14%

[Abb. 2.1.1] Entwicklung der Bevölkerung im Zwischeneinzugsgebiet

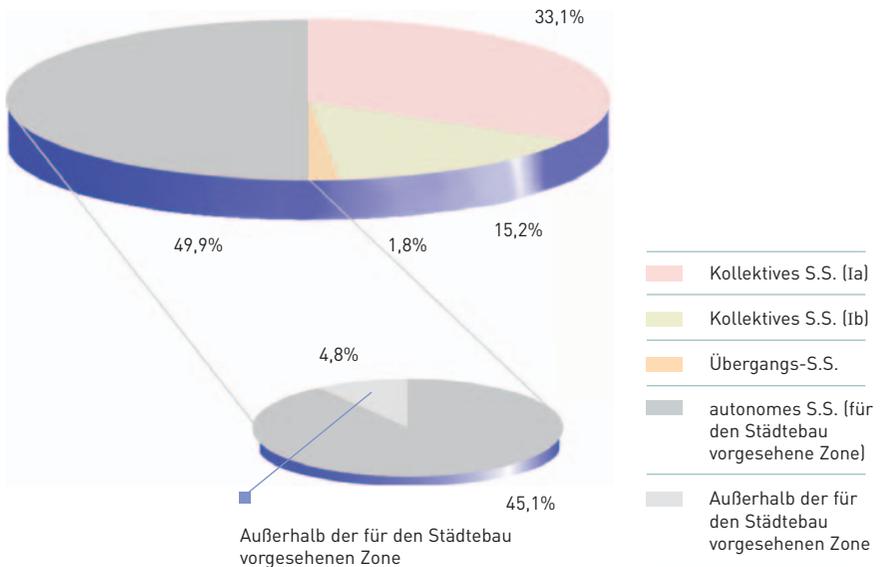


[2.1.2] DIE SANIERUNGSSYSTEME

[Tabelle 2.1.2] Verteilung der Bevölkerung nach Sanierungssystem

SANIERUNGSSYSTEM (S.S.)	Bevölkerung	% der Bev.	% Durchschn. in Wallonien	Davon KK vorhanden	% der Bev. mit Kläranlage
K.S.S. (2000 EGW und mehr (Ia))	23.324	33,1%	78,3%	14.561	62,4%
K.S.S. (< 2000 EGW (Ib))	10.670	15,2%	8,7%	2.817	26,4%
Zwischensumme Kollektives S.S.	33.994	48,3%	87,0%	17.377	51,1%
A.S.S. (für den Städtebau vorgesehene Zone)	31.746	45,1%	7,9%		
A.S.S. (verstreute Wohngebiete)	3.338	4,8%	3,9%		
Kommunales A.S.S.	0	0,0%	0,1%		
Zwischensumme Autonomes S.S.	35.084	49,9%	11,9%		
Übergangs-S.S.	1.236	1,8%	1,1%		
GESAMT	70.315	100%	100%		

[Abb. 2.1.2.a] Verteilung der Sanierungssysteme





[Abb. 2.1.2.b] Sanierungssysteme:
Vergleich Zwischeneinzugsgebiet - Flussgebiet – Wallonien



[2.1.3] NIVEAU DER SANIERUNG: DIE EGW

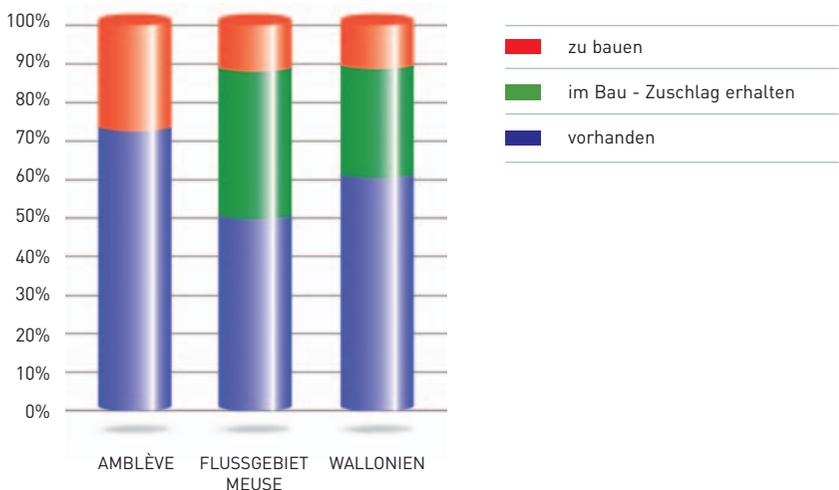
[Tabelle 2.1.3] Indizes für das Sanierungsniveau

1a	Nennkapazität der bestehenden oder noch zu errichtenden KK	64.450
1b	davon ≥ 2.000 EGW	49.200
2a	Nennkapazität der vorhandenen KK	39.7000
2b	davon ≥ 2.000 EGW	35.600
3a	Nennkapazität der im Bau befindlichen oder zugeschlagenen KK	0
3b	davon ≥ 2.000 EGW	0
Ausstattungsanteil (2a/1a)		61,6%
Ausstattungsanteil der KK ≥ 2.000 EGW (2b/1b)		72,4%
4a	„potentiell anschließbare“ EGW ⁽¹⁾	38.188
4b	davon ≥ 2.000 EGW	26.813
5a	„geklärte potentiell anschließbare“ EGW ⁽²⁾	20.714
5b	davon ≥ 2.000 EGW	17.604
6a	„im Bau befindliche, potentiell anschließbare“ EGW	0
6b	davon ≥ 2.000 EGW	0
Theoretischer Abdeckungsanteil (5a/4a)		54,2%
Abdeckungsanteil der KK ≥ 2.000 EH (5b/4b)		65,7%

¹ *Potentiell anschließbare EGW: Anzahl der tatsächlichen EGW mit kollektiver Sanierung, die geklärt werden könnten, wenn die gesamte Kanalisation angelegt wäre (einschließlich der Einzelanschlüsse). Bei diesen EGW wird die tatsächliche Bevölkerung, die EGW aus handwerklichen Tätigkeiten und die industriellen EGW, deren Abwasser in die öffentliche Kanalisation fließt, berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wird die Entwicklung oder Abwanderung der Bevölkerung in Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Tourismus.*

² *Potentiell anschließbare, geklärte EGW: EGW, die mit einer vorhandenen KK verbunden sind.*

[Abb. 2.1.3] Ausstattungsanteil der KK ≥ 2000 EGW:
Vergleich Zwischeneinzugsgebiet – Flussgebiet – Wallonien



[2.1.4] DIE ENTWÄSSERUNGSNETZE

[Tabelle 2.1.4.a] Länge und Anteil der Entwässerungs- und Sammlernetze: alle geschlossenen Ortschaften

Abwasserkanäle	Km	%
Vorhanden	240,3	67,2%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	5,3	1,5%
Noch zu bauen	111,8	31,3%
GESAMT	357,5	

Sammler	Km	%
Vorhanden	19,4	40,8%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	1,2	2,4%
Noch zu bauen	26,9	56,7%
GESAMT	47,4	

[Tabelle 2.1.4.b] Länge und Anteil der Entwässerungs- und Sammlernetze: „geklärte“ Gemeinden

Abwasserkanäle	Km	%
Vorhanden	105,9	64,5%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	4,6	2,8%
Noch zu bauen	53,8	32,7%
GESAMT	164,3	

Sammler	Km	%
Vorhanden	18,7	77,3%
Im Bau (Bau wurde zugestimmt)	0,0	0,0%
Noch zu bauen	5,5	22,7%
GESAMT	24,2	

[Tabelle 2.1.4.c] Zu diagnostizierende Netze

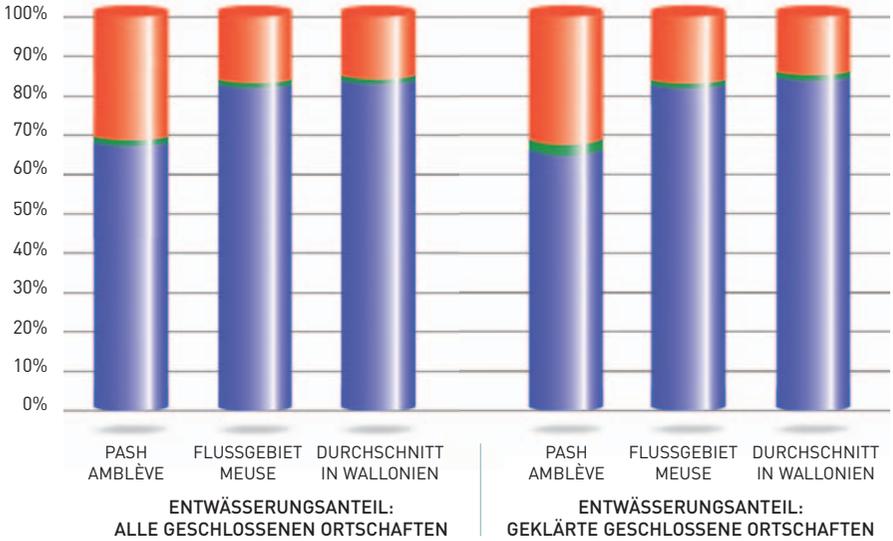
Zu diagnostizierende Abwasserkanäle: 66,8km, d.h. 27,8% der vorhandenen Abwasserkanäle

*davon spezifische Abwasserleitung 53,4 km, d.h. 80,0% der zu diagnostizierenden Abwasserkanäle
davon Wasserleitung MAT (MET) 13,4 km, d.h. 20,0% der zu diagnostizierenden Abwasserkanäle*

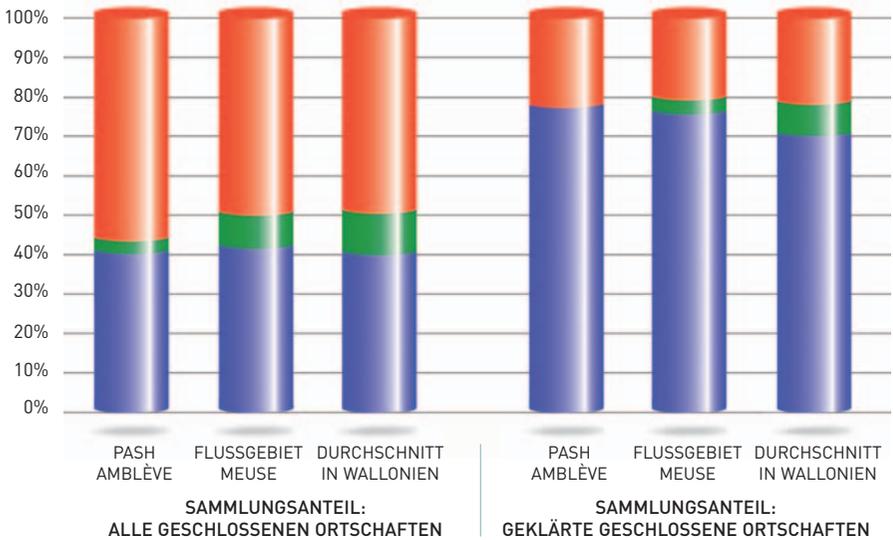
Bei den Erhebungen, die im Stadium der Vorentwürfe des PASH unter Mithilfe der Gemeinden durchgeführt wurden, wurden einige Abschnitte der vorhandenen Abwasserkanäle als „zu diagnostizieren“ gekennzeichnet (siehe Legende und Punkt 2.o), da noch Unsicherheit über die Qualität des

verlegten Entwässerungsnetzes bestand. Diese Kennzeichnung des Netzes kann auch Regionalstraßen des MET mit Abwasserkanälen oder Wasserleitungen betreffen. Bei diesen können Betriebsbereitschaft und exakte Eigentumsverhältnisse des Netzes Probleme verursachen.

**[Abb. 2.1.4.a] Entwässerungsanteil:
Vergleiche Zwischeneinzugsgebiet – Flussgebiet – Wallonien**



**[Abb. 2.1.4.b] Sammlungsanteil:
Vergleiche Zwischeneinzugsgebiet – Flussgebiet – Wallonien**



■ zu bauen
 ■ im Bau - Zuschlag erhalten
 ■ vorhanden

[2.2] ÜBERBLICK ÜBER DIE EINZELNEN KLÄRANLAGEN

[Tabelle 2.2.1] Liste der kollektiven Kläranlagen ¹

Code KK	Bezeichnung	Kapazität. (EGW)	Code KK	Bezeichnung	Kapazität. (EGW)
62009/01	AYWAILLE	8.600	63049/01	MALMEDY	15.000
62009/03	DEIGNE	300	63067/04	RECHT	(1.400)
62009/04	NONCEVEUX	500	63073/01	FRANCORCHAMPS	500
62009/05	MOULIN DE HARZE	(400)	63073/02	TROIS-PONTS	1.950
63012/01	BULLANGE	1.500	63073/08	STAVELOT	8.400
63012/03	ALTEROTH	(300)	63073/11	COO	1.100
63012/05	KRINKELT HOLZWARCHE	(350)	63080/01	WAIMES	(2.500)
63012/06	MURRANGE TIEFENBACH	(250)	63080/07	SOURBRODT	(200)
63012/10	HUNNINGEN	(250)	63080/09	ROBERTVILLE	800
63012/11	ROCHERATH	(400)	82032/01	VIELSALM	9.000
63013/03	WEYWERTZ	(1.750)	82032/02	GRAND HALLEUX	1.600
63013/04	NIDRUM	(1.000)	82032/03	PETIT-THIERS	(350)
63013/06	BUTGENBACH	3.200	82032/04	FRAITURE	500
63045/01	LIERNEUX (LA FALIZE)	2.500			

¹ die Kapazitäten in Klammern kennzeichnen KK, deren Nennkapazität sich verändern könnte, wenn die Anlage im Rahmen eines Investitionsprogramms der SPGE untersucht wird.



[Tabelle 2.2.2] Informationen über herabzustufende Kläranlagen

Im Zwischeneinzugsgebiet ist keine Kläranlage stillzulegen.



[Tabelle 2.2.2.a] Überblick entsprechend den einzelnen Anlagen und den geschlossenen Ortschaften (technisches Einzugsgebiet): Vorhandene KK oder KK, die in ein Investitionsprogramm der SPGE aufgenommen worden sind

INFORMATION ÜBER DIE KLÄRANLAGE							
Code KK	Bezeichnung	Zustand	Kapaz.	ZABU (1)	Wasser körper	Inbetriebnahme (Jahr)	Standort (Gemeinde)
63049/01	MALMEDY	vorhanden	15.000	AIDE	AM16R	1993	MALMEDY
82032/01	VIELSALM	vorhanden	9.000	AIVE	AM10R	1991	VIELSALM
62009/01	AYWAILLE	zu bauen	8.600	AIDE	AM17R		AYWAILLE
63073/08	STAVELOT	vorhanden	8.400	AIDE	AM14R	2002	STAVELOT
63013/06	BUTGENBACH	vorhanden	3.200	AIDE	AM06R	2000	BUTGENBACH
63045/01	LIERNEUX (LA FALIZE)	zu bauen	2.500	AIDE	AM13R		LIERNEUX
63073/02	TROIS-PONTS	zu bauen	1.950	AIDE	AM14R		STAVELOT
82032/02	GRAND HALLEUX	zu bauen	1.600	AIVE	AM10R		VIELSALM
63012/01	BULLANGE	vorhanden	1.500	AIDE	AM04R	1992	BULLANGE
63073/11	COO	zu bauen	1.100	AIDE	AM14R		STAVELOT
63080/09	ROBERTVILLE	vorhanden	800	AIDE	AM02L	1999	WAIMES
62009/04	NONCEVEUX	vorhanden	500	AIDE	AM17R	1999	AYWAILLE
63073/01	FRANCORCHAMPS	vorhanden	500	AIDE	AM08R	1998	STAVELOT
82032/04	FRAITURE	vorhanden	500	AIVE	AM13R	2000	VIELSALM
62009/03	DEIGNE	vorhanden	300	AIDE	AM17R	2001	AYWAILLE
GESAMTANZAHL: bestehende KK bzw. KK, die in ein Investitionsprogramm der SPGE aufgenommen worden sind:							

¹ zugelassenes Abwasserbehandlungsunternehmen.

INFORMATION ÜBER DAS TECHNISCHE EINZUGSGEBIET . GESCHLOSSENE ORTSCHAFTEN

BETROFFENE Gemeinde(n)	EINW.	Ha	EINW./Ha	SAMMLER (Km)				KANALISATION (Km)			
				INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil
MALMEDY	6.003	259,2	23,2	34,1	22,7	11,4	75%	1,4	1,4	0,1	96%
VIELSALM	3.461	409,7	8,5	36,5	28,0	8,5	79%	7,8	7,8	0,0	100%
GESAMT	5.195	371,3	14,0	46,3	23,8	22,5	51%	3,3	0,0	3,3	0%
AYWAILLE	4.726	329,3	14,4	40,2	20,3	19,9	51%				
SPRIMONT	469	42,0	11,2	6,1	3,4	2,7	56%				
STAVELOT	2.949	242,8	12,1	21,1	14,1	7,0	69%	3,1	3,1	0,0	100%
BUTGENBACH	2.145	278,0	7,7	32,3	18,7	13,6	58%	6,8	2,7	4,2	39%
LIERNEUX	1.152	113,3	10,2	10,5	9,0	1,5	93%	0,2	0,0	0,2	0%
TROIS-PONTS	1.070	145,2	7,4	9,8	8,0	1,8	82%	2,7	0,0	2,7	0%
VIELSALM	1.110	137,1	8,1	11,5	9,4	2,1	82%	3,0	0,0	3,0	0%
BULLANGE	1.053	181,0	5,8	14,7	13,0	1,6	89%	1,8	1,8	0,0	100%
STAVELOT	248	42,3	5,9	4,9	2,9	2,0	60%	1,2	1,2	0,0	100%
WAIMES	343	67,4	5,1	5,6	3,3	2,3	68%	1,0	0,5	0,5	52%
AYWAILLE	588	105,2	5,6	8,0	3,0	5,0	37%	0,0	0,0	0,0	-
STAVELOT	455	57,8	7,9	5,6	3,9	1,6	71%	0,0	0,0	0,0	0%
VIELSALM	95	92,2	1,0	4,9	2,4	2,4	50%	2,0	1,2	0,8	61%
AYWAILLE	279	8,6	32,4	1,6	1,4	0,2	88%	0,2	0,2	0,0	100%
	26.146	2.511,3	10,4	247,2	163,6	83,6	66%	34,4	19,8	14,6	58%

[Tabelle 2.2.2.b] Überblick nach einzelnen Anlagen und geschlossenen Ortschaften: weitere KK, die im Zwischeneinzugsgebiet vorzusehen sind

INFORMATION ÜBER DIE KLÄRANLAGE						
Code KK	Bezeichnung	Zustand	Kapaz.	ZABU [1]	Wasser körper	Standort (Gemeinde)
63080/01	WAIMES	zu bauen	2.500	AIDE	AM07R	WAIMES
63013/03	WEYWERTZ	zu bauen	1.750	AIDE	AM06R	BUTGENBACH
63067/04	RECHT	zu bauen	1.400	AIDE	AM02R	SAINT-VITH
63013/04	NIDRUM	zu bauen	1.000	AIDE	AM06R	BUTGENBACH
62009/05	MOULIN DE HARZE	zu bauen	400	AIDE	AM15R	AYWAILLE
63012/11	ROCHERATH	zu bauen	400	AIDE	AM05R	BULLANGE
63012/05	KRINKELT HOLZWARCHE	zu bauen	350	AIDE	AM05R	BULLANGE
82032/03	PETIT-THIERS	zu bauen	350	AIVE	AM09R	VIELSALM
63012/03	ALTEROTH	zu bauen	300	AIDE	AM05R	BULLANGE
63012/06	MURRANGE TIEFENBACH	zu bauen	250	AIDE	AM04R	BULLANGE
63012/10	HUNNINGEN	zu bauen	250	AIDE	AM04R	BULLANGE
63080/07	SOURBRODT	zu bauen	200	AIDE	AM02L	WAIMES

GESAMTANZAHL: vorzusehende KK, die nicht in ein Investitionsprogramm der SPGE aufgenommen worden sind:

¹ zugelassenes Abwasserbehandlungsunternehmen.

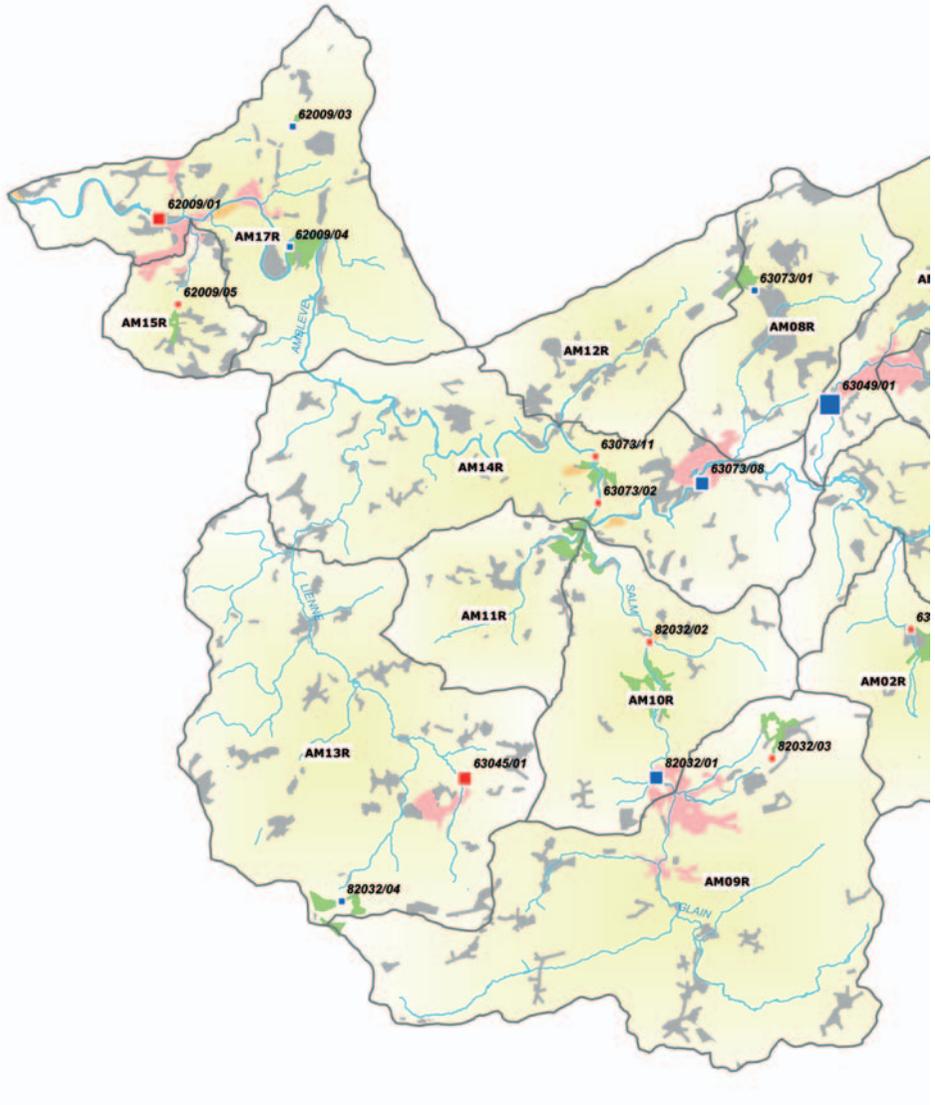
INFORMATION ÜBER DAS TECHNISCHE EINZUGSGEBIET . GESCHLOSSENE ORTSCHAFTEN

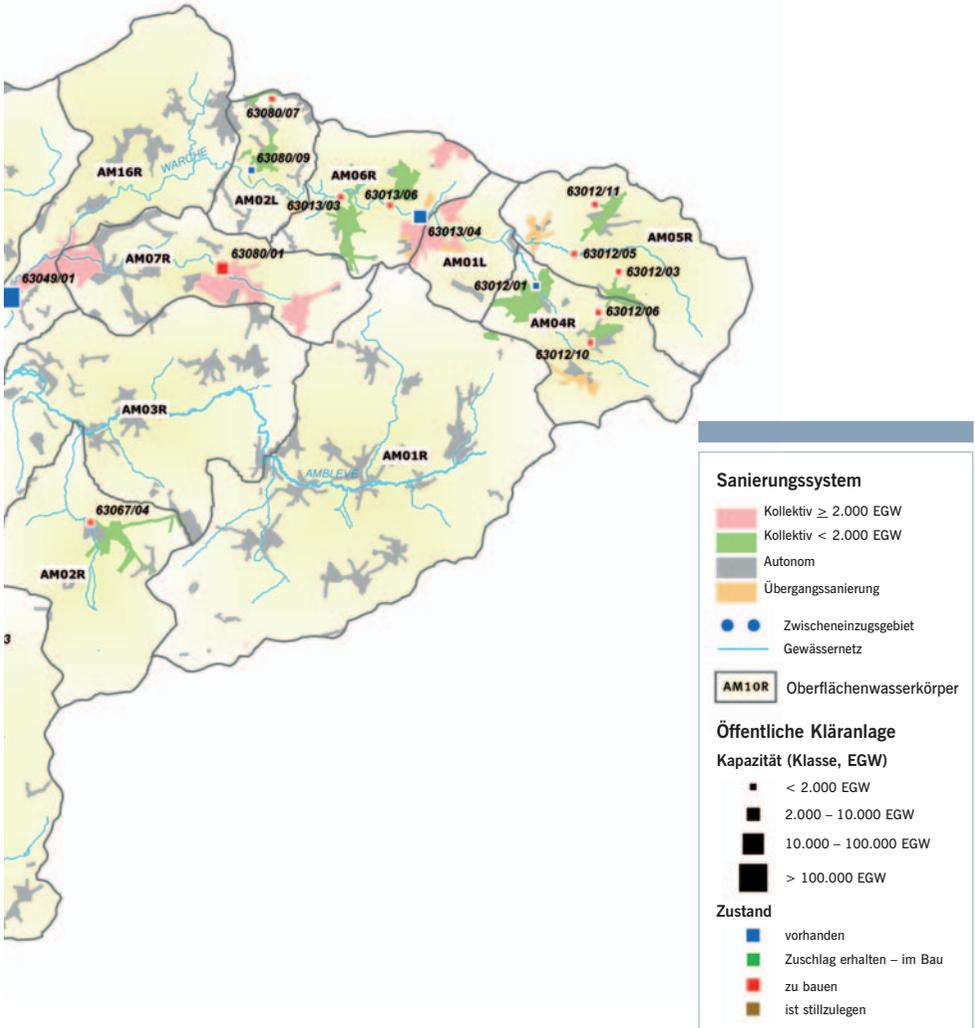
BETROFFENE Gemeinde(n)				SAMMLER (Km)				KANALISATION (Km)			
	EINW.	Ha	EINW./ha	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil	INSGES.	Beste hend	Nicht vorhan den	Anteil
WAIMES	2.414	316,7	7,6	27,6	20,3	7,2	74%	3,3	0,0	3,3	0%
BUTGENBACH	1.460	177,1	8,2	17,8	11,8	6,0	66%	3,8	0,0	3,8	0%
SAINT-VITH	1.067	155,4	6,9	17,7	13,4	4,3	76%	2,5	0,5	2,0	19%
BUTGENBACH	839	100,0	8,4	11,9	7,7	4,2	65%	0,8	0,0	0,8	0%
AYWAILLE	344	29,2	11,8	3,5	2,1	1,4	60%	0,8	0,0	0,8	0%
BULLANGE	276	36,7	7,5	4,3	4,3	0,0	100%	0,2	0,2	0,0	100%
BULLANGE	315	38,8	8,1	5,2	4,9	0,3	94%	0,0	0,0	0,0	-
VIELSALM	207	67,5	3,1	6,5	3,7	2,9	56%	0,1	0,0	0,1	0%
BULLANGE	174	25,1	7,0	3,1	3,0	0,1	95%	0,6	0,0	0,6	0%
BULLANGE	360	45,7	7,9	4,4	3,5	0,9	79%	0,7	0,0	0,7	0%
BULLANGE	224	46,2	4,9	4,2	3,9	0,4	91%	0,2	0,0	0,2	0%
WAIMES	152	29,0	5,3	4,1	3,6	0,5	88%	0,0	0,0	0,0	-
	7.832	1.067,2	7,3	110,3	82,1	28,2	74%	13,0	0,7	12,3	5%



[2.3] ÜBERBLICK NACH WASSERKÖRPER

[Karte 2.3] Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper und Lokalisation der KK





Die Wasserrahmenrichtlinie regelt die integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen nach Flussgebietseinheiten (Meuse, Escaut, Rhin und Seine in Wallonien). In diesen Gebietseinheiten ist der Wasserkörper die Verwaltungseinheit für das Wasser.

Man unterscheidet hier zwischen Oberflächenwasserkörpern und Grundwasserkörpern. Das von der Richtlinie festgelegte höchste Ziel ist es, die Oberflächengewässer bis 2015 (chemisch und ökologisch) einen guten Zustand zu bringen und ein Gleichgewicht zwischen Wasserfassung und Erneuerung des Grundwassers zu erreichen, damit diese in einen (quantitativ und chemisch) guten Zustand gebracht werden können.

Die Abgrenzung und Charakterisierung der Wasserkörper, die sich aus den wallonischen Flüssen und Seen zusammensetzen, erfolgt auf Grundlage der natürlichen Regionen, der Ausmaße des Einzugsgebietes und des durchschnittlichen Gefälles der Flüsse sowie der Ausmaße und der Tiefe der Seen. Auf dieser Grundlage werden auf dem Gebiet der Wallonischen Region 367 Oberflächenwasserkörper gezählt.

Darüber hinaus sind auf Grundlage hydrogeologischer Kriterien 33 Grundwasserkörper identifiziert worden.

In Hinblick auf die Ziele, die erreicht werden sollen, ist es wichtig, dass man Wasserkörper nach unterschiedlichem Druck qualifiziert, insbesondere diejenigen Wasserkörper, in die die städtischen Abwässer geleitet werden. Aus diesem Blickwinkel bezieht der vorliegende Bericht die Bevölkerung jedes Wasserkörpers sowie die verschiedenen mit der Klärung der von dieser Bevölkerung verursachten Abwässer betroffenen Kläranlagen.

Bei der kollektiven Sanierung wird im Übrigen unterschieden zwischen der Bevölkerung im Einzugsgebiet, die selber zum Wasserkörper beiträgt und zu sanierender Bevölkerung des Wasserkörpers auf der Grundlage der Existenz oder Nichtexistenz von KK in letzterem. Es können somit sehr große Unterschiede festgestellt werden zwischen der Bevölkerung des Wasserkörpers gegenüber der Bevölkerung, die in dieser Zone kollektiv zu sanieren ist, wenn ein bestehender oder zu bauender Sammler die Abwässer von einem Wasserkörper zu einem anderen Wasserkörper stromabwärts transportiert (transportieren wird). Die gesamte Bevölkerung im Einzugsgebiet des Wasserkörpers der Amblève und die in diesem Wasserkörper zu sanierende Bevölkerung sind ebenfalls nicht identisch (siehe Erklärungen in Punkt 2.o).



[Tabelle 2.3] Pro Oberflächenwasserkörper (OWK) vorhandene und zu sanierende Bevölkerung

OWK	Bevölkerung in OWK (1)	Im OWK zu sanierende Bevölkerung					KK im OWK
		Gesamt	kollektive Sanierung	davon geklärt	autonome Sanierung	Übergangs sanierung	
AM01L	1.225	39	0	0	39	0	
AM01R	5.568	5.099	0	0	5.099	0	
AM02L	1.641	1.774	495	343	1.116	162	63080/07, 63080/09
AM02R	1.551	1.280	1.067	0	213	0	63067/04
AM03R	3.099	3.184	0	0	3.184	0	
AM04R	2.267	2.449	1.638	1.053	483	329	63012/01, 63012/06, 63012/10
AM05R	1.655	1.517	765	0	415	336	63012/03, 63012/05, 63012/11
AM06R	3.929	5.194	4.446	2.146	542	206	63013/03, 63013/04, 63013/06
AM07R	7.563	4.005	2.415	0	1.590	0	63080/01
AM08R	2.538	2.294	455	455	1.839	0	63073/01
AM09R	6.605	3.631	207	0	3.424	0	82032/03
AM10R	2.916	5.303	4.573	3.462	730	0	82032/01, 82032/02
AM11R	1.082	689	0	0	689	0	
AM12R	1.501	1.381	0	0	1.381	0	
AM13R	4.469	4.671	1.248	95	3.423	0	63045/01, 82032/04
AM14R	6.279	7.415	4.269	2.950	3.146	0	63073/02, 63073/08, 63073/11
AM15R	2.973	1.576	344	0	1.232	0	62009/05
AM16R	4.746	8.530	6.006	6.005	2.524	0	63049/01
AM17R	11.221	10.282	6.065	867	4.015	203	62009/01, 62009/03, 62009/04
GESAMT	72.830	70.315	33.994	17.377	35.084	1.236	

¹ „Bevölkerung im OWK“: Bevölkerung in einem Einzugsgebiet, das einem Oberflächenwasserkörper des Zwischeneinzugsgebiets zugeordnet ist.

[2.4] ÜBERBLICK PRO GEMEINDE

Ein erster Überblick teilt die Bevölkerung einer in einem Zwischeneinzugsgebiet gelegenen Gemeinde nach den unterschiedlichen Sanierungskonzepten ein und legt die Länge und den Entwässerungsanteil in der Gemeinde für dieses Zwischeneinzugsgebiet mengenmäßig fest.

Ein zweiter Überblick pro Gemeinde präsentiert, im Falle der kollektiven Sanierung, die Verteilung der Bevölkerung einer Gemeinde gemäß den verschiedenen geschlossenen Ortschaften (oder technischen Einzugsgebieten), die sich auf dem Gemeindegebiet befinden. Diese geschlossenen Ortschaften werden mit dem Code der KK (oder der KKs), die diese geschlossene Ortschaft saniert (sanieren) oder sanieren wird (werden), gekennzeichnet. Das Entwässerungsnetz jeder geschlossenen Ortschaft und jeder Gemeinde wird ebenfalls mengenmäßig festgelegt.



[Tabelle 2.4.1] Verteilung der Bevölkerung und Entwässerungsanteil pro Gemeinde

Gemeinde	Ganz in Zwischen ein zugsgebiet	BEVÖLKERUNG					Entwässerung		
		GESAMT	Im Zwischen einzugs gebiet	Kollektives S.S.	DAVON geklärt	Über Autonomes gangs sanierung	S.S.	Km % bestehend	
PROVINZ LÜTTICH									
AMBLEVE/AMEL	Non	5.154	4.889	0	0	0	4.889	0,0	-
AYWAILLE	Non	10.471	9.856	5.939	868	115	3.802	53,2	50,3%
BULLANGE/BULLINGEN	Non	5.354	3.940	2.405	1.054	657	878	35,9	90,6%
BUTGENBACH	Non	5.515	5.028	4.444	2.145	129	455	62,0	61,6%
COMBLAIN-AU-PONT	Non	5.221	189	0	0	0	189	0,0	-
FERRIERES	Non	4.350	94	0	0	0	94	0,0	-
LIERNEUX	Oui	3.345	3.345	1.153	0	0	2.192	10,5	86,0%
MALMEDY	Oui	11.436	11.436	6.004	6.004	0	5.432	34,1	66,6%
SAINT-VITH/SANKT-VITH	Non	9.062	1.561	1.068	0	0	493	17,7	75,7%
SPRIMONT	Non	12.697	2.289	469	0	95	1.725	6,1	56,2%
STAVELOT	Non	6.637	6.519	3.654	3.406	0	2.865	31,5	66,3%
STOUMONT	Oui	2.957	2.957	0	0	0	2.957	0,0	-
THEUX	Non	11.507	130	0	0	0	130	0,0	-
TROIS-PONTS	Oui	2.437	2.437	1.070	0	44	1.323	9,8	81,7%
WAIMES	Non	6.594	6.023	2.913	344	183	2.927	37,3	73,0%
PROVINZ LUXEMBURG									
GOUVY	Non	4.715	1.467	0	0	0	1.467	0,0	-
HOUFFALIZE	Non	4.582	2	0	0	0	2	0,0	-
MANHAY	Non	3.032	886	0	0	0	886	0,0	-
VIELSALM	Oui	7.267	7.267	4.876	3.558	0	2.391	59,4	73,2%
GESAMT			70.315	33.995	17.377	1.223	35.097	357,5	68,7%

[Tabelle 2.4.2] Verteilung der kollektiv sanierten Bevölkerung gemäß den verschiedenen geschlossenen Ortschaften (KK)

Gemeinde	Code KK	Inbetriebnahme	Bevölkerung			Kanalisationsnetz			
			Einw.	Ha.	Einw./ha Bau	INSGES.	vorhandene	nicht vorhandene	Anteil
AYWAILLE			5.937	472,3	12,6	53,2	26,8	26,5	50%
	62009/01	NEIN	4.726	329,3	14,4	40,2	20,3	19,9	51%
	62009/04	JA	588	105,2	5,6	8,0	3,0	5,0	37%
	62009/05	NEIN	344	29,2	11,8	3,5	2,1	1,4	60%
	62009/03	JA	279	8,6	32,4	1,6	1,4	0,2	88%
BULLANGE			2.402	373,6	6,4	35,9	32,5	3,4	91%
	63012/01	JA	1.053	181,0	5,8	14,7	13,0	1,6	89%
	63012/06	NEIN	360	45,7	7,9	4,4	3,5	0,9	79%
	63012/05	NEIN	315	38,8	8,1	5,2	4,9	0,3	94%
	63012/11	NEIN	276	36,7	7,5	4,3	4,3	0,0	100%
	63012/10	NEIN	224	46,2	4,9	4,2	3,9	0,4	91%
	63012/03	NEIN	174	25,1	7,0	3,1	3,0	0,1	95%
BUTGENBACH			4.442	554,0	8,0	62,0	38,2	23,8	62%
	63013/06	JA	2.145	278,0	7,7	32,3	18,7	13,6	58%
	63013/03	NEIN	1.458	176,1	8,3	17,8	11,8	6,0	66%
	63013/04	NEIN	839	100,0	8,4	11,9	7,7	4,2	65%
LIERNEUX			1.152	113,3	10,2	10,5	9,0	1,5	86%
	63045/01	NEIN	1.152	113,3	10,2	10,5	9,0	1,5	86%
MALMEDY			6.003	259,2	23,2	34,1	22,7	11,4	67%
	63049/01	JA	6.003	259,2	23,2	34,1	22,7	11,4	67%
SAINT-VITH			1.067	155,4	6,9	17,7	13,4	4,3	76%
	63067/04	NEIN	1.067	155,4	6,9	17,7	13,4	4,3	76%
SPRIMONT			469	42,0	11,2	6,1	3,4	2,7	56%
	62009/01	NEIN	469	42,0	11,2	6,1	3,4	2,7	56%
STAVELOT			3.652	342,9	10,6	31,5	20,9	10,6	66%
	63073/08	JA	2.949	242,8	12,1	21,1	14,1	7,0	67%
	63073/01	JA	455	57,8	7,9	5,6	3,9	1,6	71%
	63073/11	NEIN	248	42,3	5,9	4,9	2,9	2,0	60%
TROIS-PONTS			1.070	145,2	7,4	9,8	8,0	1,8	82%
	63073/02	NEIN	1.070	145,2	7,4	9,8	8,0	1,8	82%
VIELSALM			4.873	706,5	6,9	59,4	43,5	15,9	73%
	82032/01	JA	3.461	409,7	8,5	36,5	28,0	8,5	77%
	82032/02	NEIN	1.110	137,1	8,1	11,5	9,4	2,1	82%
	82032/03	NEIN	207	67,5	3,1	6,5	3,7	2,9	56%
	82032/04	JA	95	92,2	1,0	4,9	2,4	2,4	50%
WAIMES			2.909	413,0	7,0	37,3	27,2	10,1	73%
	63080/01	NEIN	2.414	316,7	7,6	27,6	20,3	7,2	74%
	63080/09	JA	343	67,4	5,1	5,6	3,3	2,3	58%
	63080/07	NEIN	152	29,0	5,3	4,1	3,6	0,5	88%



[SCHLUSSFOLGERUNGEN]

[3]

**Ein ländliches und dünn besiedeltes
Zwischeneinzugsgebiet**

Das Zwischeneinzugsgebiet der Amblève ist zum Großteil ein sehr ländlicher Lebensraum.

Die Bevölkerungsdichte ist mit weit unter 100 Einwohnern pro km² sehr niedrig; das Gebiet gehört damit zu den am wenigsten bevölkerten Gebieten Walloniens (70.000 Einwohner).

Dieses Zwischeneinzugsgebiet liegt hauptsächlich in der Provinz Lüttich; nur knapp 10% der Bevölkerung gehören zur Provinz Luxemburg (hauptsächlich Vielsalm).

Zu den bedeutenderen Ortschaften des Zwischeneinzugsgebiets gehören Aywaille, Malmedy, Stavelot und Vielsalm.

**Die Amblève: das „autonomste“
Zwischeneinzugsgebiet in Wallonien**

Auf Grund des ländlichen Charakters des Zwischeneinzugsgebiets und der sehr geringen Siedlungsdichte ist das autonome Sanierungssystem hier von ganz besonderer Bedeutung; es betrifft die Hälfte der hiesigen Bevölkerung, die im Wesentlichen Zonen besiedeln, die für den Städtebau vorgesehen sind. Die verstreuten Wohngebiete in landwirtschaftlichem Gebiet repräsentieren nur 5% der Bevölkerung¹. Dadurch ist das Zwischeneinzugsgebiet der Amblève das „autonomste“ in Wallonien.

Die Bedeutung dieses Sanierungssystems zeichnete sich schon in den PCGE ab, jedoch waren die Proportionen hier viel geringer, da weniger als 30% der Bevölkerung betroffen waren.

Die starke Zunahme der autonom sanierten Gebiete resultiert aus den Kriterien der Allgemeinen Regelung zur Abwassersanierung. Auf Grundlage von Kriterien zu Wohngebiet und dem Zustand der Entwässerungsnetze wurden viele geschlossene Ortschaften, die ursprünglich kollektiv saniert wurden, dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet. Dies hing vor allen Dingen damit zusammen, dass das Entwässerungsnetz zu wenig ausgebaut und die Bevölkerungsdichte zu gering war.

Außerdem belegen die 50 % der Bevölkerung, die dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet werden, fast 70% der für den Städtebau vorgesehenen Fläche im Zwischeneinzugsgebiet der Amblève. Die Siedlungsdichte im autonom sanierten Gebiet ist also weniger als halb so hoch wie die Siedlungsdichte der kollektiv sanierten Gebiete.

Dabei wurde übrigens noch kein Projekt zur kommunalen autonomen Sanierung mitgerechnet; bevor dieses Sanierungssystem entwickelt werden kann, müssen zusätzliche Studien durchgeführt werden.

**Ein unterdurchschnittlicher
Entwässerungsanteil**

Trotz weit reichender Korrekturen an den ursprünglichen in den PCGE vorgesehenen Sanierungsschemata reicht der Entwässerungsanteil längst nicht an den wallonischen Durchschnitt heran. Mit 67%¹ weist die Amblève den niedrigsten Entwässerungsanteil der 14 Zwischeneinzugsgebiete auf.

Überraschenderweise sinkt dieser Anteil bei vorhandener Kläranlage sowie bei geschlossenen Ortschaften mit mehr als 2000 EGW noch weiter ab (65% Entwässerungsanteil). Bei geschlossenen

¹ In Wallonien beträgt der Anteil der autonomen Sanierung knapp 12% (einschließlich der 4% Bevölkerung außerhalb der für den Städtebau vorgesehenen Zonen befindet).

² In Wallonien müssen noch 16 % der Kanalisation und 50% der Sammler realisiert werden.

Ortschaften mit weniger als 2000 EGW, die über eine Kläranlage verfügen, sinkt der Entwässerungsanteil sogar auf 63%!

Diese Feststellung beweist, dass es keinerlei Zusammenhang zwischen Sanierungssystem und Entwässerung gibt. Durch die gegenseitigen Abkommen, die die Betroffenen (Gemeinde, OEA, SPGE) im Rahmen der Agglomerationsverträge abgeschlossen haben, sollte es möglich sein, diesen Zustand in naher Zukunft zu verbessern.

In Anbetracht der Kriterien der RGA ist es im Gegenteil so, dass die geschlossenen Ortschaften mit weniger als 2000 EGW, bei denen das Sanierungssystem noch nicht angelegt ist, den höchsten Entwässerungsanteil (76%) aufweisen.

Aus diesem Grund müssen viele Gemeinden in die Verlegung neuer Abwasserkanäle investieren, so dass die Auslastung der vorhandenen sowie der im Investitionsprogramm 2005-2009 vorgesehene Stationen verbessert wird. Bislang können nur 3 Gemeinden einen Entwässerungsanteil von über 80% aufweisen!

Allerdings kann der genaue Anteil der noch zu entwässernden Bevölkerung nicht vom Entwässerungs- und/oder Sammleranteil abgeleitet werden. In der Tat finden sich logischerweise die zu realisierenden Abwasserkanäle und Sammler in den Zonen mittlerer Dichte, im Allgemeinen im Umfeld und stromaufwärts (im Falle der Sammler) der stärker verstäderten und somit dichter besiedelten Zentren. Auf der Grundlage von Schätzungen der SPGE in Sachen Entwässerung kann man davon ausgehen, dass die Wohndichte in den nicht entwässerten Zonen gegenüber derjenigen in den entwässerten Zonen um die Hälfte geringer ist. Dies bedeutet, dass man in einer ersten Annahme davon ausgehen kann, dass 32% der noch zu

verlegenden Abwasserkanäle nur 16% der in Zonen mit kollektiver Entwässerung befindlichen Bevölkerung betreffen.

Im Allgemeinen geht die Aufbereitung des in die Kläranlagen eingeleiteten Wasseraufkommens einher mit der Verlegung von noch zu realisierenden und mit bestehenden Kläranlagen verbundenen Sammlerabschnitten.

Andere Parameter beeinflussen die tatsächliche Last der Kläranlagen, so z.B. die Anschlussrate an die Abwasserkanäle oder die Qualität der als bestehend bezeichneten Abwasserkanäle. Diese beiden Informationen sind erheblich schwieriger zu schätzen und erfordern eine gründliche Kenntnis der bestehenden Netze; in vielen Fällen muss noch eine Diagnose vorgenommen werden.

Eine durchschnittliche Sammlung und Ausrüstung

Der Sammlungsanteil (Sammlernetz) ist ebenfalls relativ niedrig und im Zwischeneinzugsgebiet wird derzeit in diesem Zusammenhang wenig unternommen. Mehr als die Hälfte der Gefälle- oder Drucksammler muss noch realisiert werden. Es besteht effektiv eine Verbindung zwischen Sammlung und Klärung; es sollte möglichst nur der Entwässerungsanteil der vorhandenen Stationen berücksichtigt werden. Für die in Betrieb befindlichen Stationen sind 80 % der Sammler verlegt; dieser liegt genau im wallonischen Durchschnitt.

Neben dem Sammlungsanteil bewegt sich auch der Ausrüstungsanteil¹ im Einzugsgebiet der Amblève innerhalb des „wallonischen“ Durchschnitts. Der gesamte Entwässerungsanteil der vorhandenen und geplanten Stationen liegt aktuell bei 62%; wenn man ausschließlich die Stationen ab 2000 EGW berücksichtigt, steigt er auf 72%². Diese Zahlen liegen leicht über dem aktuellen Durchschnitt in Wallonien.

¹ Der Ausrüstungsanteil entspricht dem Verhältnis zwischen der Nennkapazität (EGW) der vorhandenen KK und derjenigen aller vorhandenen und noch zu realisierenden KK.

² Für ganz Wallonien erreicht diese Ausstattungsrate einen Wert von 59%, und übersteigt im Flussgebiet der Meuse 50% im Falle der KK von 2.000 EGW und mehr. Wenn man die im Bau befindlichen Anlagen (oder diejenigen, für die bereits ein Zuschlag erteilt wurde) hinzurechnet, steigt diese Ausstattungsrate für die gesamte Region auf 88%

Allerdings wird hier, im Gegensatz zu zahlreichen anderen Zwischeneinzugsgebieten, derzeit keine Kläranlage gebaut; von den drei Stationen ab 2000 EGW, die noch realisiert werden müssen, wurde nur die Station von Weimes nicht in das Investitionsprogramm 2005-2009 der SPGE aufgenommen.

Die kollektive Klärung von geschlossenen Ortschaften mit weniger als 2000 EGW betrifft zwar nur 15% der Bevölkerung, sie bleibt aber trotzdem von Bedeutung, da im PASH dafür 20 Kläranlagen (6 davon existieren bereits) beziffert sind.

Einige spürbare Änderungen des PASH-Entwurfs

Es hat zum PASH-Entwurf einige Änderungsanträge in Bezug auf die autonom geklärten Zonen gegeben. Es wurde der Wunsch geäußert, dass diese Zonen entweder sofort dem kollektiven System oder aber dem Übergangssystem zugeordnet werden. Diese Anträge basieren vor allem auf Aktualisierungen oder neuen Informationen zur Bevölkerung oder dem tatsächlichen Entwässerungsanteil in diesen Zonen; daneben rühren sie auch von einer Neueinteilung der für das kollektive System vorgeschlagenen Zonen her (um einen Entwässerungsanteil von > 75% Rechnung zu tragen).

Im Allgemeinen sind diese Anträge in Einklang mit den Kriterien der RGA befolgt oder in Absprache mit der Gemeinde und dem OEA abgeändert worden. Die Übergangszonen umfassen künftig 1,8% der Bevölkerung des Zwischeneinzugsgebiets (gegenüber 0,8% im PASH-Entwurf) und gegenüber dem PASH-Entwurf werden 4 zusätzliche Kläranlagen im PASH vorgesehen.

Es sind noch ein paar Detailänderungen eingeführt worden, um die Abgrenzung zwischen dem autonomen und dem kollektiven Sanierungssystem zu verdeutlichen. Diese Anpassungen betreffen im Allgemeinen kleine Zonen mit Gegenhängen, die dem autonomen Sanierungssystem zugeordnet worden sind.

Die Kontrolle über tatsächliche Entwässerungskosten

Der PASH fasst die Vorschläge der zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen und die Willensbekundungen der Gemeinden in Sachen

Entwässerungsmodi und -schemata auf der Grundlage des gesetzlichen Rahmens, welcher die RGA bildet, zusammen. Es ist deswegen wichtig, daran zu erinnern, dass die Entwässerungssysteme im PASH festgelegt sind und dass ausschließlich eine teilweise Überarbeitung von letzterem eine Änderung an ersterem ermöglicht. Dagegen wird das Entwässerungsnetz im PASH nur zur Information aufgeführt, was es ermöglicht, die Datenbanken entsprechend des Baufortgangs dieser Bauwerke auf den neuesten Stand zu halten. Diese Berücksichtigung spiegelt sich in der kartografischen Anwendung, die auf der Webseite des SPGE (<http://www.spge.be>) verfügbar ist, wider. Im Übrigen sind die im PASH aufgeführten zu realisierenden Sammler- und Entwässerungsnetze als „Option“ zu verstehen, und nicht als „definitive Entscheidung“; diesbezüglich sind also Änderungen möglich.

Insbesondere können die hohen Kosten pro EGW einer Option, das Vorhandensein von umwelttechnischen Besonderheiten oder spezifische Vorgaben hinsichtlich der zu erwartenden Qualität des Aufnahmemilieus zur Prüfung von Alternativen führen, die möglicherweise eine Änderung der Entscheidung bezüglich des Entwässerungssystems und folglich eine Überarbeitung des PASH zur erforderlich machen.

Um das Ausmaß dieser Überarbeitungen möglichst gering zu halten, wurden die zugelassenen Abwasserbehandlungsunternehmen, denen die Erstellung der PASH oblag, gebeten, die Sachdienlichkeit der Entwässerungsoptionen genau zu prüfen. Trotz allem und in bestimmten Fällen kann man sich vor der Untersuchung des Vorprojekts, möglicherweise gar des Projekts, das z.B. den Bau von Sammlern zum Gegenstand hat, nicht auf ein Entwässerungssystem festlegen.

Trotzdem bleibt es Ziel der allgemeinen Planung, die tatsächlichen Kosten für die Entwässerung nicht ausufern zu lassen, wobei aber eine einheitliche, vernünftige und umfassende Ableitung des kommunalen Abwassers des Zwischeneinzugsgebiets gewährleistet sein muss.

[KONTAKTE - LITERATURHINWEISE]

[4]

[4.1] KONTAKTE

[Tabelle 4.1.1] Mit der Erstellung des PASH betraute Stellen

INSTITUTION	ADRESSE	KONTAKT
Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus Tél.: +32 (0) 81 71 03 10	Chaussée de Louvain, 2 5000 - NAMUR E-mail: benoit.lutgen@gov.wallonie.be Web: http://gov.wallonie.be	Herr Minister Benoît LUTGEN
Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung [SPGE] Tél.: +32 (0) 81 25 19 30	Avenue de Stassart, 14-16 5000 - NAMUR E-mail: info@spge.be Web: http://www.spge.be	Herr Jean-Luc MARTIN, <i>Präsident des Verwaltungsrats (VR)</i>
Interkommunale Vereinigung der Wasserhaltung und Wasserklämung der Gemeinden der Provinz Lüttich [AIDE] Tél.: +32 (0) 4 234 96 96	Rue de la Digue, 25 4420 - SAINT-NICOLAS E-mail: aide@aide.be Web: http://www.aide.be/	Herr Claude TELLINGS, <i>Generaldirektor</i>
Interkommunale Vereinigung der Wasseraufwertung in der Provinz Luxemburg [AIVE] Tél.: +32 (0) 63 23 18 11	Drève de l'Arc-en-Ciel, 98 6700 - ARLON E-mail: infofligne@aive.be Web: http://www.aive.be/	Herr Bernard ANTOINE, <i>stellvertretender Generaldirektor</i>

[Tabelle 4.1.2] Adressen und Kontaktpersonen der zu Rate gezogenen Instanzen, wobei es sich nicht um Gemeinden handelt

INSTITUTION	ADRESSE	KONTAKT
Generaldirektion der Naturschätze und der Umwelt [DGRNE] Tél.: +32 (0) 81 33 50 50	Avenue Prince de Liège, 15 5100 - NAMUR E-mail: dgrne@mrw.wallonie.be Web: http://mrw.wallonie.be/dgrne/	Herr Claude DELBEUCK , <i>Generaldirektor</i>
Generaldirektion der Raumordnung, des Wohnungswesens und des Kulturerbes [DGATLP] Tél.: +32 (0) 81 33 21 11	rue des Brigades d'Irlande, 1 5100 - NAMUR E-mail: dgatlp@mrw.wallonie.be Web: http://mrw.wallonie.be/dgatlp	Frau Danièle SARLET , <i>Generaldirektorin</i>
Generaldirektion der Kommunalverwaltungen [DGPL] Tél.: +32 (0) 81 32 37 11	Rue Van Opré, 91 5100 - JAMBES E-mail: dgpl@mrw.wallonie.be Web: http://mrw.wallonie.be/dgpl/	Frau Annie VANBOTERDAL -BIEFNOT , <i>Generaldirektorin</i>
Flussvertrag für Amblève und Nebenflüsse	Place Saint Remacle, 32 4970 - STAVELLOT Web: mrw.wallonie.be/dgrne/contrat_riviere/index.htm	Koordinierungsstelle
Wallonische Wassergesellschaft [SWDE] Tél.: +32 (0) 87 34 28 11	Rue de la Concorde, 41 4800 - VERVIERS E-mail: relex@swde.be Web: http://www.swde.be	Herr Emmanuel SERUSIAUX , <i>Präsident des VR</i>
sa ELECTRABEL	Rue Saint-Quirin, 9 4960 - MALMEDY Web: http://www.electrabel.be	Mr. Willy BOSMANS ,

[4.2] LITERATURHINWEISE – GESETZESVERWEISE

Im Folgenden sind einige Verweise auf Gesetze und sonstige Dokumente aufgeführt. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine umfassende Information.

Europäische Richtlinie 2000/60/EU vom 23. Oktober 2000, die einen Rahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Wasserwirtschaft etabliert;

Europäische Richtlinie 91/271/EU vom 21. Mai 1991 über die Behandlung der kommunalen Abwässer, geändert durch die Richtlinie 98/15/EU;

Dekret des CRW vom 11. März 1999 bezüglich der Umweltgenehmigung;

Dekret des CRW vom 27. Mai 2003 zum 2. Buch der Umweltgesetzgebung: (Wasser), das insbesondere abändert und aufnimmt:

- *Dekret des CRW vom 7. Oktober 1985 über den Schutz von Oberflächenwasser gegen Verschmutzung;*
- *Dekret des CRW vom 30 April 1990 über die Einführung einer Steuer für das Einleiten von Abwässern aus Industrie und Privathaushalten;*
- *Dekret des CRW vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Einrichtung einer "Société publique de gestion de l'eau" (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung).*

Erlass der WR vom 7. November 2002, der alle Installations- und Betriebsbedingungen für Hauskläreinheiten und Hauskläranlagen festlegt;

Erlass der WR vom 3. März 2005 über das 2. Buch der Umweltgesetzgebung mit der Wassergesetzgebung, das insbesondere abändert und aufnimmt:

- *Erlass der WR vom 19. Juli 2001 über die Einführung einer Prämie für die Installation einer Hauskläranlage – aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 331 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 13. September 2001 zur Abgrenzung der Einzugsgebiete und Zwischeneinzugsgebiete – aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 7 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 22. Mai 2003 zur allgemeinen Regelung der Sanierung des städtischen Abwassers (RGA) – aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 274 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 24. Juli 2003, der die Badezonen ausweist und bestimmte Maßnahmen zum Schutz des Badewassers betrifft - aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 91 und folgende;*
- *Erlass der WR vom 9. Oktober 2003, welcher die Überprüfung der Hauskläranlagen organisiert und die Bedingungen für die Steuerbefreiung im Falle der Ableitung von nichtindustriellen Abwässern festlegt - aufgenommen im Erlass der WR vom 3/3/2005 – Art. 304 und folgende.*

Broschüre „Tout savoir sur l'épuration des eaux en Région wallonne“ („Alles über die Abwasserreinigung in der Wallonischen Region“) – Wallonische Region.

Staatliche Stelle „Etat de l'environnement wallon“ (2004): Kompass zur wallonischen Umwelt 2004. Ed. MRW – DGRNE, 160 Seiten.

Projekt des Sanierungsplans für Zwischeneinzugsgebiet (PASH) der Amblève vom 2. Dezember 2004.



ALLGEMEINE KOORDINATION – VERFASSEN KARTOGRAPHISCHER DOKUMENTE UND DES BERICHTS:



SOCIÉTÉ PUBLIQUE DE GESTION DE L'EAU (ÖFFENTLICHE GESELLSCHAFT FÜR WASSERBEWIRTSCHAFTUNG)

AKTIENGESELLSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

GESELLSCHAFTSSITZ: RUE LAOUREUX 46, 4800 VERVIERS

Tel.: +32 (0) 87 32 44 00 ■ Fax: +32 (0) 87 32 44 01

PROVISORISCHER VERWALTUNGSSITZ: AVENUE DE STASSART 14-16, 5000 NAMUR

Tel.: +32 (0) 81 25 19 30 ■ Fax: +32 (0) 81 25 19 37

Kontaktperson: Jean-Luc Lejeune

E-mail: carto@spge.be

Web: <http://www.spge.be>

Photos: Cellule Contrat Rivière - Eaux de surface – DGRNE, AIVE, D&L production

Satz und Drucklegung: D&L production

Die Reproduktion und die Verteilung dieses vollständigen oder teilweisen Dokuments sind gestattet, vorausgesetzt die Quelle wird wie folgt angegeben: SPGE (2005).